



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2002

Financial Intelligence Unit (FIU)

DEUTSCHLAND

Seite

2

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden



Vorwort des Bundesministers des Innern, Herrn Otto Schily

Der Finanzierung des Terrorismus und der Geldwäsche wirksam begegnen

Die Vermögenswerte der Organisierten Kriminalität haben volkswirtschaftliche Dimensionen erreicht. Für ihre jährlichen Gewinne werden bis zu dreistellige Milliardenbeträge in US-Dollar veranschlagt. Die Verschleierung der illegalen Herkunft dieser Gelder und ihre Rückführung in den legalen Finanzkreislauf sind für die meist grenzüberschreitend operierenden Gruppierungen lebenswichtig. Die Bekämpfung der Geldwäsche ist daher ein wirkungsvoller Angriff auf die Strukturen der Organisierten Kriminalität.

Ebenso ist der internationale Terrorismus auf erhebliche Finanzmittel angewiesen. Die Bedrohung durch islamistisch-extremistische Terrorgruppen hat seit dem 11. September 2001 eher zugenommen. Das Al-Qaida-Netzwerk verfügt noch immer über große finanzielle Ressourcen zum Aufbau und Erhalt seiner weltweiten Logistik. Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus kann langfristig nur erfolgreich sein, wenn diese Finanzquellen weltweit ausgetrocknet werden.

Für die Bundesregierung stellt die konsequente Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einen wichtigen Beitrag zur Inneren Sicherheit dar. Mit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes am 15. August 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland als erster Staat der Europäischen Union sowohl die EU-Geldwäscherichtlinie als auch die acht Sonderempfehlungen der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) zur Terrorismusfinanzierung umgesetzt. Umfassende Bekämpfungsmaßnahmen wurden auf den Weg gebracht, so dass Deutschland bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus heute führend in Europa ist.

Mit Aufnahme des § 5 in das novellierte Geldwäschegesetz (GwG) ist eine „Financial Intelligence Unit“ (FIU) beim Bundeskriminalamt eingerichtet worden. Die FIU hat zeitgleich mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeit aufgenommen. Damit wurde die auf Empfehlungen der FATF zurückgehende Forderung nach Einrichtung nationaler Zentralstellen zur Entgegennahme und Auswertung von Geldwäscheverdachtsanzeigen innerstaatlich umgesetzt. Das ist ein großer Fortschritt in der Geldwäschebekämpfung. Mit der Zusammenführung aller Verdachtsanzeigen wird eine verbesserte Auswertung ermöglicht, für die auch Informationen ausländischer Stellen herangezogen werden können. Der im Gesetz verankerte Auftrag, die Meldeverpflichteten über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu unterrichten, wird den Informationsaustausch merklich verbessern. Die Präzisierung der zur Zeit noch unscharfen und nicht hinreichend durch Daten abgesicherten Typologien zählt zu den vordringlichen Aufgaben der FIU.

Die FIU soll außerdem den Dialog zwischen allen Beteiligten – den nach dem GwG Verpflichteten wie den Geldwäschebekämpfungsbehörden – fördern, damit das vorhandene Fachwissen umfassend und transparent genutzt werden kann. Für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche müssen die neuen Regelungen konsequent und einheitlich gehandhabt werden. Die FIU leistet dazu einen wichtigen Beitrag und wird in der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus eine wachsende und erfolgreiche Rolle spielen.

Seite

4

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND



Vorwort des Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Herrn Dr. Ulrich Kersten

Die Geldwäscheverdachtsanzeige stellt im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und - seit den folgeträchtigen Terroranschlägen vom 11. September 2001 - auch gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen ein nicht mehr wegzudenkendes Instrument dar. Mit der Einrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland im Bundeskriminalamt gibt es erstmals eine Zentralstelle, in der alle Verdachtsanzeigen eingehen und in einer eigens dafür geschaffenen Datenbank gespeichert werden.

Die FIU fügt sich nahtlos in den föderalen Aufbau ein; in die Kompetenzen der Länder wird nicht eingegriffen, die Finanzausmittlungsdienststellen bei den Landeskriminalämtern bleiben weiterhin originär für das so genannte Clearingverfahren zuständig.

Die FIU wird in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Ländern auf dem Gebiet der Lagedarstellung, im Erkennen von Typologien und Methoden der Geldwäsche sowie im Bereich operativer und strategischer Auswertungen Akzente setzen.

Mit der Einrichtung der FIU wird Deutschland internationalen Standards gerecht und kommt damit internationalen Anforderungen nach. Dies wird sich auch in dem für Mitte 2003 geplanten Beitritt zur Egmont-Gruppe, einem internationalen Zusammenschluss von zurzeit 69 FIUs, widerspiegeln. Mit dem Informationsaustausch zwischen den FIUs eröffnet sich neben den bislang bekannten Wegen im Rahmen von Interpol, Europol, dem Schengen-Verbund und den Verbindungsbeamten eine neue Dimension der internationalen Kooperation.

National wird die FIU die bereits begonnene behördenübergreifende Zusammenarbeit weiter intensivieren und ausbauen. Als Beispiele hierfür seien der Banken- und der Kammernarbeitskreis genannt, in denen der Dialog zwischen den nach dem Geldwäschegesetz Anzeigeverpflichteten und der FIU aufgenommen wurde und künftig institutionalisiert weitergeführt werden soll. Nicht zuletzt wird sich die FIU auch an einer besonderen Form der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, dem Arbeitskreis Finanzermittlungen, der aus dem Informationboard Finanzermittlungen hervorgegangen ist, beteiligen.

Mir ist bewusst, dass dem Bundeskriminalamt mit der Entscheidung, die FIU organisatorisch im Amt anzusiedeln, eine große Verantwortung übertragen worden ist. Die bislang erzielten Ergebnisse bestärken mich in der Überzeugung, dass wir dieser Verantwortung und den an uns gestellten Erwartungen gerecht werden.

Seite

6

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	8	
2	Entwicklung und Stand der Geldwäschebekämpfung in Deutschland	9	7
2.1	Rechtsentwicklung und Rahmenvorgaben	9	
2.2	Umsetzung in der polizeilichen Praxis	10	
3	Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU Deutschland)	12	
3.1	Aufgaben und Schwerpunkte der FIU	12	
3.2	Sammlung und Analyse von Verdachtsanzeigen	13	
3.3	Aufbau einer eigenen Datenbank	14	
3.4	Methoden und Typologien der Geldwäsche	14	
3.5	Beraterkonzept	16	
3.6	Nationale Zusammenarbeit	17	
3.7	Internationale Zusammenarbeit	19	
3.8	Folgen der Terroranschläge vom 11.09.2001 / Analyse und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	21	
4	Statistik	24	
4.1	Bundesweites Fallaufkommen 1994 - 2002	24	
4.2	Fallaufkommen FIU	24	
4.2.1	Nationale Verdachtsanzeigen	25	
4.2.2	Internationaler Informationsaustausch	31	
5	Resümee und Ausblick 2003	32	
	 Anlage 1	 34	
	Der internationale Rahmen der Geldwäschebekämpfung		
	 Anlage 2	 39	
	Geldwäschegesetz in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus		
	 Anlage 3	 50	
	§ 261 StGB		
	 Anlage 4	 53	
	Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen (2000/642/JI)		
	 Anlage 5	 58	
	Internet - Homepages mit Bezügen zur Geldwäschebekämpfung		

1 Vorbemerkungen

8

Am 15.08.2002 ist das novellierte Geldwäschegesetz¹ in Kraft getreten. § 5 Absatz 1 GwG spricht von «Zentralstelle für Verdachtsanzeigen», sowohl im nationalen als auch im internationalen Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung «Financial Intelligence Unit» oder kurz «FIU» durchgesetzt. Diese Bezeichnung wurde deshalb auch für diesen Bericht gewählt.

Der Jahresbericht der FIU richtet sich in erster Linie an alle nach dem Geldwäschegesetz Anzeigeverpflichteten, an die Strafverfolgungsbehörden im Inland und an die FIUs im Ausland. Dieser große Adressatenkreis erschwert eine zielgruppengerechte Darstellungsweise – die Inhalte werden dem einen nicht ausführlich genug, dem anderen hingegen schon zu weitgehend sein. Mit dem vorliegenden Bericht wurde versucht, einen geeigneten Mittelweg zu finden.

Da die FIU erst seit August 2002 ihre Aufgaben wahrnimmt, ist die erforderliche Datenbasis noch unvollständig. Daher und auf Grund der Aufbauarbeiten für die FIU Deutschland konnten noch keine Auswertungen über Typologien der Geldwäsche durchgeführt werden. Der Bericht für das Jahr 2002 wird sich also inhaltlich zwangsläufig von dem unterscheiden, was in den nächsten Jahren zu erwarten sein wird. Die FIU nimmt die Gelegenheit wahr, über ihre bisherige Aufbauarbeit zu berichten und Informationen zu allgemeinen Aspekten der Geldwäschebekämpfung in Deutschland, zu den Rechtsgrundlagen und Arbeitsweisen der FIU oder zu Fragen nationaler und internationaler Zusammenarbeit zu geben.

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 08.08.2002 (BGBl. I vom 14. August 2002, S. 3105 ff.)

2 Entwicklung und Stand der Geldwäschebekämpfung in Deutschland

2.1 Rechtsentwicklung und Rahmenvorgaben

Die nationalen Entwicklungen der letzten zehn Jahre in Deutschland in der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sind nicht losgelöst von internationalen Richtlinien und Vorgaben zu sehen. In erheblichem Maße sind internationale Standards durch die Financial Action Task Force On Money Laundering (FATF)² bestimmt sowie rechtsverbindliche Regelungen durch die EU geschaffen worden. Zu nennen sind hier die erste und zweite Geldwäscherichtlinie der EU von 1991 und 2001, durch die maßgeblich die Bereiche Pönalisierung der Geldwäsche, Identifizierungspflichten und Verdachtsanzeigen, die Aufnahme neuer Berufsgruppen in den Kreis der Anzeigeverpflichteten, Know-Your-Customer-Prinzipien, internationale Kooperationsformen u. ä. festgelegt worden sind. Wesentlich für die internationale Zusammenarbeit zwischen den FIUs ist der Ratsbeschluss der EU vom 17.10.2000 zur Zusammenarbeit der zentralen Stellen für Verdachtsanzeigen³.

Den internationalen Vorgaben und Standards wurde in Deutschland erstmals 1992 mit der Einführung eines Tatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) – im Jahr 1993 Rechnung getragen.

Der § 261 StGB wurde in den letzten 10 Jahren insgesamt achtmal rechtswirksam überarbeitet; insbesondere wurde der Vortatenkatalog ausgeweitet, so dass sämtliche schwere Straftaten nunmehr geeignete Vortat für eine Geldwäsche sein können. 2001 wurde durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung (§ 370a AO) als Verbrechenstatbestand eingeführt und dadurch in den Grunddeliktskatalog mit aufgenommen. Dies geschah im Jahr 2002 auch mit dem § 129b StGB, der nunmehr die Unterstützung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung mit Sitz im Ausland einbezieht.

Auch das Geldwäschegesetz unterlag seit dem In-Kraft-Treten am 29.11.1993 insgesamt sieben verschiedenen Änderungen, wobei die aktuelle Reform vom 15.08.2002 mit folgenden wesentlichen Neuerungen verbunden war:

- Verdachtsanzeigen dienen nicht mehr nur der Bekämpfung der Geldwäsche und anderer schwerer Straftaten, sondern auch der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus,
- Aufnahme neuer Berufsgruppen in den Pflichtenkreis des GwG,
- elektronisches Geld ist dem Bargeld gleichgestellt,
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute u. a. sind zur Einrichtung geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme verpflichtet,
- die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – FIU Deutschland – wird im Bundeskriminalamt eingerichtet.

² Vgl. Anlage 1

³ Vgl. Anlage 4

2002 wurden im 4. Finanzmarktförderungsgesetz⁴ zudem Regelungen geschaffen, die unter präventiven Aspekten für eine verbesserte Transparenz und Identifizierbarkeit von Zahlungsflüssen mit terroristischem oder geldwäscherelevantem Hintergrund sorgen sollen. Zu nennen ist hier der Aufbau eines automatisierten Abrufsystems für Kontenstammdaten (§ 24c KWG⁵). Eine weitere Maßnahme ist die Verpflichtung der Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute, durch interne Sicherungssysteme verdachtsunabhängig ihre Geschäftsvorgänge nach Risikogruppen und Auffälligkeiten hin zu überprüfen (§ 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG). Diese Regelung korreliert mit der Neuerung, die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 GWG getroffen wurde.

2.2 Umsetzung in der polizeilichen Praxis

Im Kontext zu den gesetzgeberischen Maßnahmen ist die Umsetzung in der polizeilichen Praxis zu sehen, maßgeblich gestaltet in der Form von gemeinsamen Bund-Länder Konzepten und Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.

Bereits Mitte der achtziger Jahre hatte das Bundeskriminalamt das Problem der Geldwäsche erkannt und ein Sachgebiet «Illegale Vermögenswerte» in der damaligen Abteilung Rauschgift eingerichtet. Anfänglich auf die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität beschränkt, weitete man das Instrumentarium der Geldwäschebekämpfung bald auch auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) aus, da man die Notwendigkeit und die Effektivität, den Tätern ihre Vermögenswerte möglichst dauerhaft zu entziehen, erkannt hatte.

Erst durch die gesetzgeberischen Maßnahmen auf nationaler Ebene und die internationalen Aktivitäten Anfang der neunziger Jahre wurde dem Thema Geldwäsche im Rahmen der OK-Bekämpfung bei den Strafverfolgungsbehörden ein angemessener Stellenwert zugewiesen.

Gesetzlich wurde festgelegt, dass die Verdachtsanzeigen als wesentliches Instrument zur präventiven und repressiven Geldwäschebekämpfung – analog zur Strafanzeige – direkt bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und nicht etwa – wie oftmals im Ausland üblich – bei einer zentralen administrativen Stelle zu erstatten sind. Dies hat u. a. den Vorteil, dass es möglich ist, die Verdachtsanzeige

⁴ Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21.06.2002 (BGBl I S. 2010), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2002 (wobei die Bestimmungen des § 24c KWG erst zum 01.04.03 in Kraft treten)

⁵ Gesetz über das Kreditwesen – Kreditwesengesetz (KWG), zuletzt geändert durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz

unmittelbar anhand bereits vorhandener polizeilicher Informationen zu Straftätern und Tätergruppierungen zu überprüfen.

1992 wurde eine gemeinsame polizeiliche «Konzeption Finanzeermittlungen» zur Umsetzung der neuen rechtlichen Regelungen in der polizeilichen Praxis entwickelt und durch den AK II verabschiedet⁶. Auf der Basis dieses gemeinsamen Rahmenkonzeptes erfolgte die Einrichtung von Fachdienststellen für Finanzeermittlungen beim Bundeskriminalamt und in den 16 Landeskriminalämtern – teilweise mit entsprechenden Einrichtungen bei den Staatsanwaltschaften. In diesen Fachdienststellen für Finanzeermittlungen – allgemein «Clearingstellen» genannt – arbeiten Zoll und Polizei als Gemeinsame Finanzeermittlungsgruppen zusammen⁷. Ziel ist es, durch die verschiedenen Aufgabenbereiche und Informationszugänge eine vertiefte Informationsgewinnung und verbesserte Überprüfung der Verdachtsanzeigen zu gewährleisten. Ferner soll erreicht werden, dass bei den Bargeldkontrollen an den deutschen Außengrenzen durch den Zoll kriminelle, grenzüberschreitende Aktivitäten mit dem Ziel der Geldwäsche schneller erkannt werden und im Verdachtsfall eine Verknüpfung mit polizeilichen Informationen erfolgen kann.

Die Bund- und Länder-Clearingstellen der Gemeinsamen Finanzeermittlungsgruppen verfügen aktuell über einen Personalkörper von insgesamt ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bedarfsfall bei weitergehenden Ermittlungen durch besonders qualifizierte Fachkräfte der Wirtschaftsprüfungsdienste unterstützt werden. Diese Stärke ist erforderlich, um eine sachgerechte Bearbeitung der jährlich

steigenden Zahl von Verdachtsanzeigen zu gewährleisten. Einen vorläufigen Schlusspunkt in der Etablierung der Geldwäschebekämpfung bildet die Einrichtung der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – FIU Deutschland – im Bundeskriminalamt. Sie fügt sich nahtlos in den föderalen Aufbau der Strafverfolgung ein, da einerseits die Kompetenz der Länderdienststellen und der Staatsanwaltschaften für das einzelfallbezogene Clearing von Verdachtsanzeigen und die sich anschließenden Ermittlungen durch die Länder bestehen bleibt, andererseits dem Bundeskriminalamt die klassische Rolle der Zentralstellen- und Auslandsfunktion übertragen wird. Konkret bedeutet das die Wahrnehmung folgender Kernfunktionen:

- verstärkte Analyse und Auswertung von Verdachtsanzeigen,
- verbesserte Typologienbildung und dazu Feed-back an die Verpflichteten,
- Unterstützung der Länderstrafverfolgungsbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung,
- zentraler Ansprechpartner, Informations- und Koordinationszentrum für Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im In- und Ausland einschließlich ausländischer FIUs, Partner für die Verpflichteten des GWG.

⁶ Die «Konzeption zur Umsetzung der Vorschriften über Vermögensstrafe, Erweiterten Verfall und Geldwäsche sowie eines Gewinnaufspürungsgesetzes» wurde auf der Sitzung des AK II (Arbeitskreis Öffentliche Sicherheit) vom 08./09.10.92 in Magdeburg gebilligt.

⁷ Ausnahmen bilden das LKA Bremen und das LKA Rheinland-Pfalz.

3 Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU Deutschland)

3.1 Aufgaben und Schwerpunkte der FIU

12

Rechtliche Grundlage der FIU ist das novellierte Geldwäschegesetz (GwG) vom 08.08.2002, welches am 15.08.2002 in Kraft getreten ist⁸.

Dieses Gesetz führt strafverfolgungs- und bankenaufsichtsrechtliche Maßnahmen zusammen und trägt der so genannten zweiten Geldwäscherichtlinie der EU ebenso Rechnung wie den um acht Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erweiterten 40 Empfehlungen der FATF⁹. Neben der Bekämpfung der Geldwäsche steht nun auch die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus im Vordergrund.

Mit ihrer Etablierung im Bundeskriminalamt ist eine «polizeiliche» FIU¹⁰ geschaffen worden. Dies gewährleistet eine reibungslose Integration von strafverfolungsrelevanten Erkenntnissen, die für die Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auch der Finanzierung des Terrorismus unabdingbar sind. International verfügt Deutschland jetzt gemäß den internationalen Standards über einen zentralen Ansprechpartner für Partnerdienststellen im Ausland.

Das Geldwäschegesetz weist der FIU in § 5 Abs. 1 GwG folgende Aufgaben zu:

- Sammlung und Auswertung der nach § 11 GwG übermittelten Verdachtsanzeigen sowie Abgleich mit Erkenntnissen anderer nationaler Stellen,
- Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über sie betreffende Erkenntnisse,
- statistische Erfassung der Verdachtsanzeigen,
- Veröffentlichung eines Jahresberichtes,
- Information der nach dem Gesetz Anzeigeverpflichteten über erkannte Typologien und Methoden der Geldwäsche,
- Zusammenarbeit mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zuständigen Zentralstellen anderer Staaten.

Die FIU hat unmittelbar mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ihre Arbeit aufgenommen.

Ergänzend zu den ca. 300 Kräften der Clearingstelle in Bund und Land wurden für die FIU-Aufgabe zusätzlich 14 neue Stellen im BKA geschaffen.

⁸ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 08.08.2002 (BGBl. I vom 14.08.2002, S. 3105 ff.)

⁹ Vgl. Ziffer 3.7 und Anlage 1

¹⁰ Neben den «polizeilichen» gibt es auch «administrative» und «justiziel- le» FIUs sowie Mischformen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind im Jahr 2002 im Schwerpunkt Aufbauarbeiten in der FIU geleistet worden. Neben den Personalgewinnungs- und Logistikmaßnahmen standen im Vordergrund:

- Vorarbeiten für die Sammlung und statistische Auswertung von Verdachtsanzeigen – hier insbesondere Aufbau einer Datenbank, die den Anforderungen an ein künftiges polizeiliches Informationssystem Rechnung trägt,
- Entwicklung und Umsetzung eines Beraterkonzeptes,
- Absprachen mit den Länderpolizeien zur Umsetzung des neuen GwG,
- Einrichtung von Arbeitskreisen mit den Verpflichteten des GwG,
- Auf- und Ausbau internationaler Kontakte mit Schwerpunkt europäische FIUs.

3.2 Sammlung und Analyse von Verdachtsanzeigen

Eine der wesentlichen Aufgabenstellungen der FIU ist die Sammlung, Auswertung und statistische Aufbereitung der Verdachtsanzeigen.

Um dies zu ermöglichen, haben die Anzeigeverpflichteten bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus dienen könnte, diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und parallel hierzu auch der FIU anzuzeigen.

Das Clearingverfahren, also die Abklärung eines Sachverhaltes dahingehend, ob ein Anfangsverdacht begründet werden kann oder nicht, sowie das eigentliche Ermittlungsverfahren bleiben weiterhin in der originären Zuständigkeit der Finanzermittlungsdienststellen der Bundesländer. Dieser Clearingprozess wird – bezogen auf die einzelne Verdachtsanzeige – maßgeblich von den gemeinsamen Clearingstellen der Länderpolizeien und des Zolls gestaltet und durch die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe im Bundeskriminalamt, insbesondere bei Auslandsabklärungen, unterstützt.

Durch die nunmehr neu hinzugekommene Verpflichtung, der FIU parallel eine Ausfertigung der Verdachtsanzeige zuzusenden, gelingt es zum ersten Mal, an zentraler Stelle einen aktuellen Überblick über das nationale Anzeigenaufkommen vorzuhalten. Damit ist die FIU nun in der Lage, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden darüber in Kenntnis zu setzen, dass z. B. gegen eine bestimmte Person oder Firma in mehreren Bundesländern eine Verdachtsanzeige gestellt worden ist. Dies war in dieser Form bislang nur bedingt möglich gewesen¹¹.

¹¹ Bislang stand die Verbunddatei «Geldwäsche» allen Clearingstellen in Bund und Ländern zur Verfügung. Die Anwendung wird genutzt, um die Daten, die im Clearingprozess von Verdachtsanzeigen entstehen, zu speichern. Allerdings sind nur etwa 60-65 % aller Verdachtsanzeigen erfasst. Die Ursache hierfür liegt sowohl in rechtlichen Restriktionen als auch in personellen Engpässen bei Datenerfassungskräften in einigen Bundesländern.

3.3 Aufbau einer eigenen Datenbank

Um die Auswertungsaufgabe der FIU erfüllen zu können, wurde im Bundeskriminalamt eine eigene Datenbankanwendung, die «FIU-Datei», entwickelt. Dies war notwendig, da die FIU gemäß § 5 Abs. 2 GwG auch zentrale Meldestelle im Sinne des bereits erwähnten EU-Ratsbeschlusses zur Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen¹² ist. Dieser verpflichtet die jeweiligen zentralen Meldestellen, u. a. alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Sicherheitsvorkehrungen, zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die auf Grund dieses Beschlusses übermittelten Informationen anderen Behörden, Dienststellen oder Abteilungen nicht zugänglich sind¹³.

Um auch technisch die FIU-Datei in aktuelle Entwicklungen zu integrieren, wird sie als Pilotanwendung für den Aufbau der Fallkomponente INPOL-Fall im neuen Informationssystem der Polizei in Deutschland INPOL-neu entwickelt. Seit 09.08.2002 steht eine erste Pilotversion zur Verfügung. Die Optimierung der Datenbank erfolgt im Rahmen der Weiterentwicklung von INPOL-Fall.

Die Anwendung ermöglicht das Erkennen von relevanten Ereignissen, Personen, Firmen, Organisationen, Adressen, Konten und Transaktionen und deren Verbindungen untereinander. Diese Datenbasis bildet die Grundlage zur Entwicklung von Lage- und Statistikaussagen. In der FIU-Datei werden alle in Deutschland gestellten Verdachtsanzeigen und alle Informationen, die im Informationsaustausch mit ausländischen FIUs anfallen, erfasst.

¹² Vgl. Anlage 1

¹³ Artikel 5 Abs. 4 des Ratsbeschlusses

2002 war durch die inhaltliche Konzipierung und Umsetzung der Datei als maßgebliche Arbeitsgrundlage geprägt. Auch 2003 wird die FIU diesen Prozess inhaltlich-technisch begleiten.

3.4 Methoden und Typologien der Geldwäsche

Aufgabe der FIU ist nicht nur, die Verdachtsanzeigen auszuwerten, sondern vor allem die Geldwäsche im Hinblick auf Typologien und Methoden zu analysieren (§ 5 Abs.1 GwG). Hierbei handelt es sich um einen der künftigen Schwerpunkte der deutschen FIU und um eine der Kernkompetenzen des Bundeskriminalamtes¹⁴.

Der umfassende Überblick und Vergleich über das nationale Verdachtsanzeigenaufkommen in Kombination mit den Informationen anderer ausländischer FIUs oder Strafverfolgungsstellen erlaubt es, Zusammenhänge oder aktuell auftretende Besonderheiten ohne Zeitverzögerung zu erkennen.

Anlässe für eine Auswertung zusammenhängender Fallkomplexe können Auffälligkeiten, wiederkehrende Besonderheiten, Auslandsinformationen zu Verdachtsfällen der Geldwäsche o. ä. sein. Auch hierbei wird eine enge Kooperation mit den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen in den Landeskriminalämtern angestrebt.

¹⁴ § 2 BKAG

Im Rahmen der Auswertung werden die Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren herangezogen und die Ergebnisse verglichen. Informationen anderer Behörden, wie z. B. des Zolls oder ausländischer Polizeien, werden ergänzend eingeholt. Die aufbereiteten Informationen werden verdichtet und neu bewertet. Das Ergebnis wiederum wird den ermittelnden Dienststellen zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die gewonnenen Erkenntnisse zu besonderen Erscheinungsformen der Geldwäsche auch an die Anzeigeverpflichteten zurückgemeldet. Damit soll erreicht werden, dass das Instrumentarium an Verdachtsgewinnungsstrategien sukzessive angereichert wird und es den Verpflichteten leichter fällt, entsprechende Verdachtsfälle zu erkennen. Durch diese Vorgehensweise wird die Brücke von der einzelnen Verdachtsanzeige über den «Geldwäschefall» hin zur «Typologie» geschlagen. Erst diese Verbindung wird es erlauben, Aussagen zu den vielfältigen Erscheinungsformen der Geldwäsche zu treffen.

Um ein aussagekräftiges Bild über die Geldwäsche zu erhalten, werden künftig auch Erkenntnisse aus den so genannten verfahrensintegrierten Deliktsbereichen verstärkt zu berücksichtigen sein. Erkenntnisse zur Geldwäsche fallen z. B. auch bei Ermittlungen im Bereich illegaler Schleusung, Betäubungsmittelkriminalität oder anderen Formen der Organisierten Kriminalität an, ohne dass eine Verdachtsanzeige vorliegt. Auch diese deliktsbezogenen Erkenntnisse gilt es auf Typologien und Methoden der Geldwäsche hin zu untersuchen.

Ein weiterer Ansatz zur Erkenntnisgewinnung werden die Meldungen sein, zu der die Staatsanwaltschaften nach § 11 Abs. 9 GwG verpflichtet wurden. Sie haben die FIU bei Strafverfahren, zu denen eine Verdachtsanzeige gestellt wurde, über die Erhebung der öffentlichen Klage und über den Verfahrensausgang zu informieren. Bei entsprechender Umsetzung durch die Justizbehörden bietet sich hier die Chance, erstmals forensisch gesicherte Erkenntnisse zur Geldwäsche zu erlangen.



3.5 Beraterkonzept

Zur Unterstützung der vorgenannten Aufgaben wurde im Berichtsjahr durch die FIU ein «Beraterkonzept» entwickelt und umgesetzt.

Das Konzept basiert auf der Erkenntnis, dass Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Vereinigungen äußerst komplexe und facettenreiche Phänomene sind. Die vielfältigen Möglichkeiten, die illegale Herkunft von Geldern zu verschleiern, erfordert auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden ein ausgeprägtes und umfassendes Fachwissen, das schnell an seine Grenzen stoßen kann, wenn es um sehr spezifische und äußerst komplexe Finanz- und Wirtschaftsfragen geht.

Um dies auszugleichen, ist die FIU mit ihrem zweigleisigen Beraterkonzept einen neuen Weg gegangen: Es wurde eine vertragliche Verpflichtung eines Geldwäschebeauftragten einer deutschen Großbank eingegangen. Weiterhin wurde der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft getätigt.

Während der Geldwäschebeauftragte durch seine umfangreichen Kenntnisse aus Verfahrensabläufen innerhalb der Banken und seine vielfältigen Kontakte zu Gremien und Verbänden wertvolle Hilfestellung leisten kann, gelingt es durch die Einbindung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, spezifische Fragen aus der Finanz- und Wirtschaftswelt zu klären. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft –

wenn auch unter anderen Prämissen – die Plausibilität von Transaktionen. Insoweit agiert sie ähnlich wie Strafverfolgungsbehörden. Andererseits verfügt sie über eine gravierende Zahl von Experten auf dem Gebiet von spezifischen Finanz- und Wirtschaftsfragen. Dieses Expertenwissen potenziert sich noch, wenn es sich um ein international tätiges Unternehmen handelt, wie es bei der durch die FIU Deutschland beauftragten Gesellschaft der Fall ist.

Durch den Einsatz der Berater fließen Bewertungen in die Erstellung von Typologien, Lageberichten und Auswertungen mit ein, die anderweitig nur schwer zugänglich wären.

Die externe Beratungskompetenz wird bei Bedarf auch den Polizeien der Bundesländer zur Verfügung gestellt, um dort die Ermittlungen zu unterstützen.

Mit dem Beraterkonzept stellt die FIU eine interdisziplinäre Sichtweise auf die Geldwäsche sicher. Sie kann damit flexibel und schnell Lösungen zu unterschiedlichen Problemstellungen, z. B. aus dem Bereich des Finanz- und Wirtschaftswesens, erarbeiten lassen.

3.6 Nationale Zusammenarbeit

In der über 10-jährigen Geschichte der Geldwäschebekämpfung haben sich in Deutschland polizeilicherseits effektive Strukturen und Formen der Zusammenarbeit entwickelt, etwa die 1993 gegründete Leitertagung Finanzermittlungen – LFE¹⁵. Ihr Ziel ist es, die Geldwäschebekämpfung auf nationaler Ebene zu koordinieren und zu vereinheitlichen. In diesem Gremium tauschen die Leiter der zentralen Finanzermittlungsdienststellen und ein Vertreter des Zollkriminalamtes ihre Erfahrungen aus und beraten über aktuelle Fragen und Probleme der Geldwäschebekämpfung. Schwerpunktthemen der 13. LFE im Oktober 2002 waren die Neuerungen des Geldwäschegesetzes sowie Aufgaben der neuen FIU und Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Während auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden etablierte Strukturen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs bereits bestehen, waren diese für den Kreis der Verpflichteten – bezogen auf die FIU – erst noch zu schaffen.

Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetz ist der Adressaten- und Verpflichtetenkreis des Gesetzes erweitert worden. Neben den traditionellen Instituten der Kredit- und Finanzdienstleistungsbranche sind nun auch bestimmte Berufsgruppen den allgemeinen Identifizierungs- und Anzeigepflichten des Geldwäschegesetzes unterworfen.

Institute im Sinne des Gesetzes sind Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sowie Versicherungsunternehmen¹⁶, die Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr und Lebensversicherungen anbieten.

Die allgemeinen Identifizierungs- und Verdachtsmeldepflichten des Gesetzes wurden auf folgende Unternehmen und Personen erweitert:

- Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte und Notare,
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
- Immobilienmakler,
- Spielbanken (für Kunden, die Spielmarken im Wert von EUR 1.000 oder mehr kaufen oder verkaufen),
- sonstige Gewerbetreibende sowie Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, jeweils bei Annahme von Bargeld im Wert von mindestens EUR 15.000 (in Ausübung ihres Gewerbes)¹⁷.

¹⁵ Arbeitsbesprechung der Leiter der zentralen Fachdienststellen für Finanzermittlungen (Geldwäsche/Clearing) bei den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt.

¹⁶ Als Versicherungsunternehmen gelten auch Versicherungsmakler, die entsprechende Verträge vermitteln.

¹⁷ Die Verdachtsmeldepflicht besteht unabhängig von den genannten Schwellenbeträgen.

Eine zentrale Aufgabe der FIU ist es, die oben genannten Adressaten des Geldwäschegesetzes fortlaufend bezüglich der Geldwäsche im Allgemeinen und des Anzeigeverhaltens im Besonderen zu sensibilisieren.

Die FIU strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verpflichteten, deren Anzeigeverhalten eine entscheidende Arbeitsgrundlage ist, an. Hierzu hat die FIU im Jahr 2002 zwei Gesprächskreise mit den Verpflichteten – einen Bankenarbeitskreis am 28.11.2002 und einen Kammernkreis am 10.12.2002 – durchgeführt. Mit diesen Veranstaltungen wurde ein konstruktiver Dialog über Auswirkungen, die aus der Novellierung des Geldwäschegesetzes entstanden sind, mit den Anzeigepflichtigen eröffnet. Eine Fortführung der sachdienlichen Diskussionen wurde von allen Beteiligten begrüßt. Er wird künftig im Rahmen von institutionalisierten Gesprächskreisen sowie anlass- und themenbezogenen Workshops umgesetzt.

Behördenübergreifende Zusammenarbeitsstrukturen

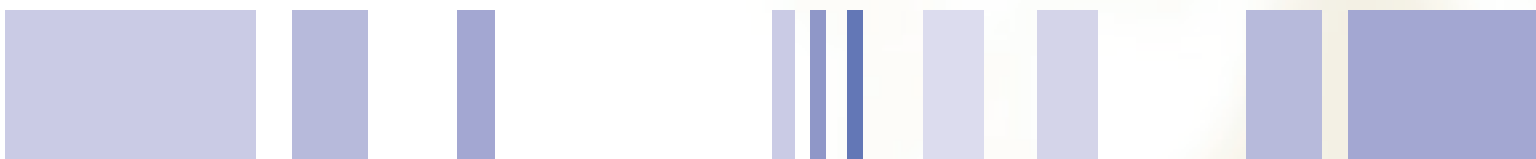
Eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus bedingt ein abgestimmtes Vorgehen der unterschiedlichen Behörden, um die verschiedenen Zuständigkeiten und Informationszugänge optimal zu nutzen.

Ergänzend zu den bisherigen Formen des anlassbezogenen, bilateralen Informationsaustausches vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge in den USA vom 11.09.2001 wurde im Rahmen einer ressortübergreifenden Entscheidung verschiedener Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes am 28.09.2001 die sofortige Einrichtung eines Informationboards (im Bundeskriminalamt) zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung und Transparenz der Finanzströme terroristischer Vereinigungen beschlossen¹⁸.

Ein Informationboard stellt eine in der Ausgestaltung offene, aber strukturierte Kooperationsform verschiedener Sicherheits- und Aufsichtsbehörden dar, die nicht nur auf Einzelfälle oder auf einzelne Personen beschränkt, sondern auf Permanenz und Institutionalisierung angelegt ist.

Durch die direkte Kooperation in einem Informationboard soll die Zusammenarbeit verschiedener nationaler Stellen innerhalb des rechtlichen Rahmens verbessert werden, indem die Möglichkeiten der teilnehmenden Stellen zur Informationsgewinnung und -verarbeitung miteinander verknüpft und Synergieeffekte erzielt werden.

¹⁸ siehe auch Ziffer 3.8



An diesem zunächst auf sechs Monate befristeten Projekt haben insgesamt acht Behörden (neben dem Bundeskriminalamt das Zollkriminalamt, der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Landeskriminalämter Hessen und Nordrhein-Westfalen, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sowie das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel¹⁹) teilgenommen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen eines festen Arbeitskreises beschlossen worden. Diese Form der Zusammenarbeit wird künftig auch für die FIU als Informations- und Kommunikationsforum genutzt werden.

3.7 Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskriminalamt als nationale Zentralstelle ist Mittler zwischen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden. Dabei standen ihm bislang vier «klassische» Wege der Kommunikation zur Verfügung: Interpol, Europol, Schengen und das Verbindungsbeamten-Wesen. Der Informationsaustausch mit anderen FIUs stellt einen neuen fünften Weg dar, der einen institutionalisierten Zugang zu deren Daten ermöglicht.

Bilateraler Informationsaustausch

Seit dem Ratsbeschluss der EU vom 17.10.2000 fungiert das Bundeskriminalamt für Deutschland als zentrale Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäsche²⁰. Mit dem Inkraft-Treten des neuen Geldwäschegesetzes übernahm die FIU im Bundeskriminalamt diese Rolle. Sie hat seitdem den Informationsaustausch mit 21 FIUs geführt. Insgesamt wurden 98 Anfragen beantwortet, die meisten aus Belgien, der Schweiz, Luxemburg und Frankreich²¹. Dabei hat sich die FIU zum Ziel gesetzt, einer anfragenden Dienststelle innerhalb von zwei Arbeitstagen eine erste Vorabauskunft mit den im Bundeskriminalamt vorhandenen Erkenntnissen zu liefern.

Hinsichtlich der Anfragen inländischer Dienststellen an andere FIUs sieht die Bilanz nicht so positiv aus. Im Berichtszeitraum wurden lediglich zwei Auskunftersuchen gezielt an ausländische FIUs gerichtet. Dies zeigt, dass diese neue Form des Informationsaustausches noch nicht in ausreichendem Maße bekannt ist. Hier wird die FIU durch entsprechende Aufklärungsarbeit Abhilfe schaffen.

Im Rahmen der bilateralen Kooperation hat sich gezeigt, dass auf dem Weg über die FIU tatsächlich Informationen zu bereits bestehenden Ermittlungsverfahren gewonnen werden konnten, die in dieser Form über die «klassischen» Wege nicht hätten eingeholt werden können. So konnte die Verdachtsmeldung einer FIU einem aktiven Clan einer Grup-

¹⁹ Beide Aufsichtsämter sind heute unter zusätzlicher Einbindung des Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusammengefasst.

²⁰ Die gemeinsame Finanzaufklärungsgruppe (Bundeskriminalamt-Zollkriminalamt) war als zentrale Meldestelle benannt.

²¹ Bei den Ländern (in Klammern die Anzahl der Anfragen) handelt es sich im Einzelnen um Belgien (24), Schweiz (17), Luxemburg (14), Frankreich (7), Guernsey (4), Jersey (4), Liechtenstein (4), Bulgarien (3), Spanien (3), Kroatien (2), Slowakei (2), Tschechien (2), Türkei (2), Gibraltar (1), Libanon (1), Niederlande (1), Österreich (1), Polen (1), Russland (1), Slowenien (1) und El Salvador (1).

pierung der italienischen Mafia, der sich seit vielen Jahren über Rauschgifthandel, Erpressung und andere schwere Delikte finanziert, zugeordnet werden. Das Ermittlungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

In vielen Fällen sind die Erkenntnisse der ausländischen FIUs für sich betrachtet nur «Puzzleteile», aber in Kombination mit anderen Erkenntnissen liefern sie einen wichtigen Beitrag für ein aussagekräftiges Gesamtbild.

Die Kontakte zu ausländischen FIUs beschränken sich jedoch nicht nur auf den reinen Informationsaustausch. Ergänzend dienen bilaterale Besuche der Gewinnung persönlicher Ansprechpartner, dem Verständnis spezifischer nationaler Besonderheiten und geben Gelegenheit, von den Erfahrungen der FIUs anderer Länder im Rahmen eines «best practice» zu profitieren. Im Jahr 2002 lag daher der Schwerpunkt auf einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit «etablierten» europäischen FIUs, insbesondere Frankreich, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Liechtenstein und der Schweiz.

Memorandum of Understanding (MoU)

Ein Memorandum of Understanding (MoU) in dem hier erwähnten Zusammenhang ist eine zwischenbehördliche Vereinbarung im internationalen Bereich, in der u. a. die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich eines Informationsaustausches festgelegt werden²².

Das BKA benötigt für einen Informationsaustausch mit anderen FIUs grundsätzlich kein MoU. Für den Bereich der EU sind die Verfahrensgrundsätze in dem weiter oben erwähnten Ratbeschluss vom 17.10.2000 hinreichend dargelegt. Außerhalb der EU bietet das novellierte Geldwäschegesetz in Verbindung mit dem Bundeskriminalamtgesetz die rechtliche Basis für einen entsprechenden Informationsaustausch.

Andere Staaten bedienen sich regelmäßig des Instrumentes. Sie sind auf Grund rechtlicher Restriktionen zum Teil auf den Abschluss eines MoU angewiesen.

Im Berichtsjahr 2002 sind an die deutsche FIU sieben Ansinnen zum Abschluss eines MoU gestellt worden; sie befinden sich noch im Prüfungs- und Abstimmungsprozess.

²² § 14 Absatz 7 BKAG

Internationale Gremienarbeit - FATF und Egmont-Gruppe

Die FIU Deutschland ist ferner in die internationale Gremienarbeit eingebunden.

Zu nennen sind hier insbesondere die FATF, die seit 1989 maßgeblich die internationalen Standards der Bekämpfung der Geldwäsche und nunmehr auch der Finanzierung des Terrorismus entwickelt und deren Erfüllung evaluiert²³. Die FIU hat an der alljährlichen Typologiesitzung im November 2002 in Rom teilgenommen. Sie gibt die dort gewonnenen Erkenntnisse national sowohl an die behördlichen Fachkreise als auch an die GwG-Verpflichteten weiter.

Ein weiteres wichtiges Zusammenarbeitsforum für die internationale Kooperation mit anderen ausländischen FIUs ist die Egmont-Gruppe²⁴. Dieser Zusammenschluss von derzeit 69 Zentralstellen hat eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen ausländischen FIUs zum Ziel. Die jährliche Plenarsitzung hat im Juni 2002 in Monaco unter Beteiligung der deutschen FIU stattgefunden.

Deutschland besitzt momentan Beobachterstatus. Die Aufnahme wurde beantragt, das Prüfverfahren läuft. Nach dem derzeitigen Stand des Aufnahmeverfahrens könnte Deutschland auf der nächsten Plenarversammlung im Juli 2003 in Sydney als Mitglied aufgenommen werden.

²³ Vgl. Anlage 1

²⁴ Vgl. Anlage 1

3.8 Folgen der Terroranschläge vom 11.09.2001 / Analyse und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die Durchführung der Anschläge vom 11.09.2001 hat gezeigt, dass auch die wirtschaftlichen Aspekte solcher Straftaten für die Tatvorbereitung und Tatausführung von wesentlicher Bedeutung sind. So wird es weltweit immer wichtiger, dass neben den eigentlichen Attentätern auch das finanzielle Netzwerk terroristischer Organisationen, die entsprechenden Geldgeber und die Wege von Finanztransaktionen aufgedeckt werden. Dabei bieten sich für die Polizei sowohl unter präventiven als auch unter repressiven Gesichtspunkten wichtige und neue Ansatzpunkte für polizeiliche Ermittlungen und Maßnahmen an.

Besondere Aufbauorganisation USA

Unmittelbar nach den Anschlägen wurden im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) im Bundeskriminalamt umfangreiche Ermittlungen und Auswertungen zu den Hintergründen der Anschläge durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auch auf die Finanzermittlungen gerichtet, etwa die Suche nach «Papierspuren», die die Terroristen im globalen Finanzsystem hinterlassen hatten. Wesentliche Teile der Beziehungsgeflechte konnten durch Finanzermittlungen, z. B. durch die Offenlegung der zwischen den Personen durchgeführten Transfers, ermittelt werden. Erkenntnisse, die lediglich aus nachrichtendienstlichen Quellen vorlagen, wurden dadurch bestätigt und teilweise weiter verdichtet. Es zeigte sich so, dass durch

Finanzermittlungen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus neue Fahndungsansätze gewonnen werden konnten.

Neben der Identifikation der Täter und der Analyse der damit verbundenen Transfers lag ein weiterer Schwerpunkt in der Aufdeckung von Mechanismen und Strukturen des sogenannten unregulierten Sektors, also alternativer Überweisungssystemen (z. B. Hawala), und der Frage, welche Rolle islamische Vereine bei der Sammlung von Geldern spielen.

Organisatorische Auswirkungen der Anschläge auf das Bundeskriminalamt

Die Möglichkeit, Finanzermittlungen auch im Kampf gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen verstärkt einzusetzen, hatte auch unmittelbare organisatorische Auswirkungen im Bundeskriminalamt. Neben der neu gebildeten Gruppe «Politisch motivierte Ausländerkriminalität – Islamistischer Terrorismus» wurde in der Abteilung «Staatschutz» auch ein eigenständiges Referat «Finanzermittlungen» – die bundesweit erste Dienststelle im Staatsschutzbereich, die sich ausschließlich mit dieser speziellen Thematik befasst, gegründet. Die Arbeitsbereiche Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung wurden in einer Organisationsstruktur kombiniert. In Anlehnung an den klassischen Begriff der Finanzermittlungen²⁵ werden sowohl verfahrensintegrierte als auch verfahrensunabhängige Finanzermittlungen durchgeführt.

²⁵ Der Begriff der Finanzermittlungen ist in Deutschland seit 1992 bundesweit definiert. Er bezeichnet alle Ermittlungen, die besonders die finanziellen Aspekte der Tat betreffen, von der Vorbereitung und Durchführung der Tat bis zur Beuteverwertung und Geldwäsche. Bei den Finanzermittlungen wird im Rahmen des unterschiedlichen Bekämpfungsansatzes zwischen den verfahrensintegrierten und den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen unterschieden.

Während verfahrensunabhängige Finanzermittlungen zum Ziel haben, eine spezifische Vortat im Sinne des § 261 StGB zu erkennen, stehen bei verfahrensintegrierten Finanzermittlungen das gezielte Aufspüren von Vermögenswerten und sich daran anschließende vermögensabschöpfende Maßnahmen mit dem Ziel der Zerschlagung der vorhandenen Täterlogistik im Vordergrund. Durch die Novellierung des Strafgesetzbuches und durch die Einführung des § 129b StGB ergibt sich nun auch die Möglichkeit, bei Organisationsdelikten mit Auslandsbezug vermögensabschöpfende Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus dienen verfahrensintegrierte Finanzermittlungen der Aufdeckung von Strukturen.

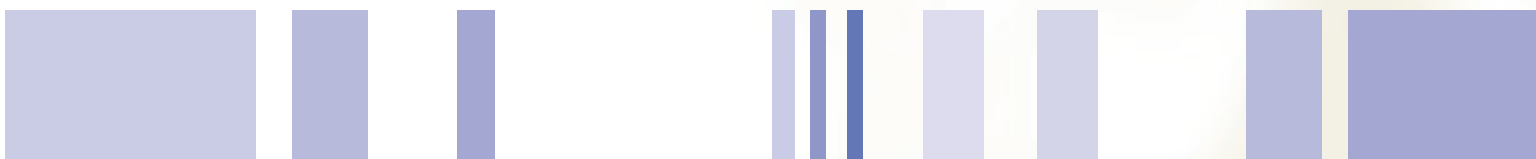
Künftig werden die Ermittler in diesem Bereich durch die Anbindung eines Wirtschaftsprüfendienstes unterstützt.

Gesetzliche Neuregelungen

Die Erfahrungen nach den Anschlägen des 11.09.2001 und den im Nachgang durchgeführten Ermittlungen fanden auch in Form zahlreicher Gesetzesänderungen Eingang.

Die Änderungen des Geldwäschegesetzes hatten auch Auswirkungen auf die Arbeit des Staatsschutzes. Neben der Berücksichtigung des Verdachtsgrundes der «Finanzierung einer terroristischen Vereinigung» wurden die Identifizierungspflichten auf diese Verdachtsfälle erweitert.

Auf internationaler Ebene haben die Vereinten Nationen und die Europäische Union Beschlüsse gefasst, wonach



die wirtschaftlichen Ressourcen von Personen und Organisationen, die als Unterstützer oder Sympathisanten des internationalen Terrorismus angesehen werden, eingefroren werden sollen. Die so erlassenen Bestimmungen sind – zumindest teilweise – auch für Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Des Weiteren wurde von der FATF das Phänomen des internationalen Terrorismus in die Thematik der internationalen Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen²⁶.

Finanzierung des Terrorismus und Geldwäsche

Die Erkenntnislage hinsichtlich der Möglichkeiten der Terrorismusfinanzierung ist noch immer als nicht befriedigend zu bezeichnen und basiert noch sehr auf Vermutungen, weniger auf Fakten und konkreten polizeilich verwertbaren Hinweisen. Folgende drei Haupteinnahmequellen konnten bisher identifiziert werden:

1. Es wird angenommen, dass ein gewisser Teil der Finanzierung durch das Sammeln von Spendengeldern im Umfeld von islamischen Vereinen bzw. Stiftungen erfolgt («charities»). Tatsächlich werden über islamistische Stiftungen Summen in erheblicher Höhe in den arabischen Raum geleitet. Aus polizeilicher Sicht ist ein Beweis für die Zweckentfremdung dieser Mittel im Ausland allerdings nur sehr schwer zu führen. Zwar gibt es immer wieder entsprechende Hinweise, zu einem direkten Beweis einer Terrorismusfinanzierung führen diese jedoch in der Regel nicht.

²⁶ Die FATF hat im Oktober 2001 sog. acht «Special Recommendations» zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung herausgegeben. Im April 2002 folgte der «Guidance for Financial Institutions in Detecting Terrorist Financing Activities». Näheres hierzu siehe unter www.fatf-gafi.org.

2. Eine weitere Einnahmequelle wird in den Unterstützungszahlungen durch «terrorismusverdächtige» Staaten vermutet («state sponsored»), allerdings existieren auch hierfür keine gerichtsverwertbaren Beweise.
3. Eine dritte Säule der Finanzierung terroristischer Aktivitäten liegt in der Begehung (allgemein-) krimineller Delikte. Hierbei handelt es sich z. B. um Kreditkartenbetrügereien, Fälschungen von Identitäts- und Legitimationspapieren, Schleusungs- und auch um Rauschgiftkriminalität.

Bei der Betrachtung dieser Finanzierungsmöglichkeiten zeigt sich, dass im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung – im Gegensatz zur Organisierten Kriminalität – das Problem nicht so sehr inkriminiertes, sondern legales Vermögen darstellt, da nur ein Teil des «terroristischen Vermögens» durch kriminelle Handlungen gewonnen wird. Entsprechend gering ist für Terroristen das Problem der Einführung inkriminierter Gelder in den legalen Finanzkreislauf und damit die Notwendigkeit zur Geldwäsche.

Allerdings sind Fälle bekannt, in denen aufgrund von Verdachtsanzeigen wertvolle Hinweise auf die Finanzierung des Terrorismus gewonnen werden konnten. Daher ist es unabdingbar, dass alle Geldwäscheverdachtsanzeigen auch auf eine eventuelle Staatsschutzrelevanz hin überprüft werden. Diese Notwendigkeit hat auch die Kommission Staatsschutz in ihrer 54. Tagung gesehen²⁷; sie beschloss, alle Geldwäscheverdachtsanzeigen auch unter Staatsschutzgesichtspunkten bzw. durch den polizeilichen Staatsschutz zu bewerten.

²⁷ 54. Tagung der Kommission Staatsschutz am 04./05.02.2003 in Bremen

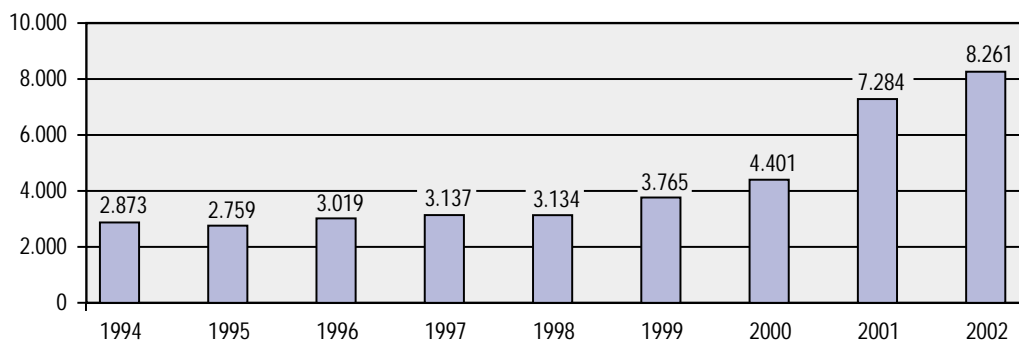


4 Statistik

4.1 Bundesweites Fallaufkommen 1994 - 2002

Nachfolgender Überblick stellt die Entwicklung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen bis zum Jahr 2002 dar. Nachmeldungen zu einer bereits gestellten Verdachtsanzeige werden dabei nicht gesondert erfasst.

Entwicklung der Verdachtsanzeigen 1994-2002



Die deutliche Steigerung im Jahr 2001 ist unter anderem im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 und der erhöhten Sensibilität der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu sehen. Ferner spielen verbesserte Monitoring- und Researchsysteme im Bankbereich sowie die damals bevorstehende Euroeinführung eine Rolle.

4.2 Fallaufkommen FIU

Vorbemerkung

Mit den Geldwäscheverdachtsanzeigen und den im internationalen Informationsaustausch gewonnenen Erkenntnissen verfügt die FIU Deutschland über eine breite Datenbasis zu auffälligen Transaktionen. Auf Grund des kurzen Berichtszeitraums von viereinhalb Monaten ist eine Bewertung für das Jahr 2002 dennoch nur eingeschränkt möglich.

Hinzu kommt, dass zumindest unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Geldwäschegesetzes die Neuregelungen noch nicht durchgehend bekannt waren. Es bedurfte einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Berufsverbände und der FIU, um die neuen Verfahrensweisen – etwa die Verpflichtung, nun auch der FIU eine Ausfertigung der Verdachtsanzeige zu übersenden – bekannt zu machen.

4.2.1 Nationale Verdachtsanzeigen

Die FIU Deutschland hat im Berichtszeitraum 2.271 Verdachtsanzeigen und 126 Nachmeldungen zu bereits gestellten Verdachtsanzeigen erhalten.

In 29 Fällen wurden Bezüge zu früheren, bereits in der FIU-Datei erfassten Fällen festgestellt und entsprechende Mitteilungen an die beteiligten Landeskriminalämter übermittelt. Dabei handelt es sich um solche Fälle, in denen mindestens zwei Landeskriminalämter beteiligt waren und bei denen aus der Verbunddatei Geldwäsche²⁸ nicht zu erkennen war, ob die relevanten Informationen dort bereits vorlagen.

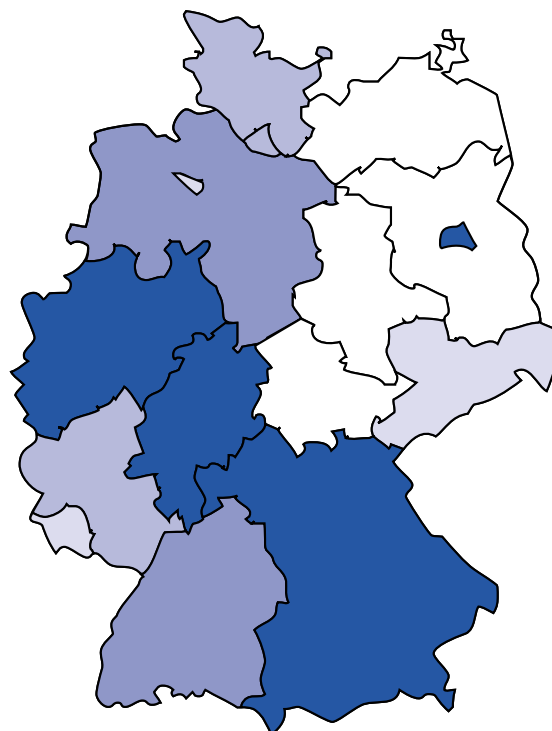
Verdachtsanzeigen (nach Bundesländern aufgeschlüsselt)

Aus der nachstehender Tabelle ist die Verteilung der Anzahl von Verdachtsanzeigen (ohne Nachmeldungen), aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern, ersichtlich. Bei 141 Verdachtsanzeigen war eine Zuordnung nicht mög-

lich. Dies rührt daher, dass in diesen Fällen nicht angegeben war, an welche Strafverfolgungsbehörde die Verdachtsanzeige abgegeben wurde.

Die überwiegende Anzahl der Verdachtsanzeigen fiel in die Zuständigkeit der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Verdachtsanzeigen (nach Bundesländern aufgeschlüsselt)



■ NW (462)	■ RP (77)
■ BY (422)	□ SN (76)
■ HE (263)	□ SL (23)
■ BW (221)	□ HB (21)
■ NI (202)	□ BB (20)
■ BR (117)	□ ST (17)
■ HH (101)	□ MV (16)
■ SH (78)	□ TH (14)

²⁸ siehe auch Fußnote 11

Verdachtsanzeigen (nach Anzeigeverpflichteten aufgeschlüsselt)

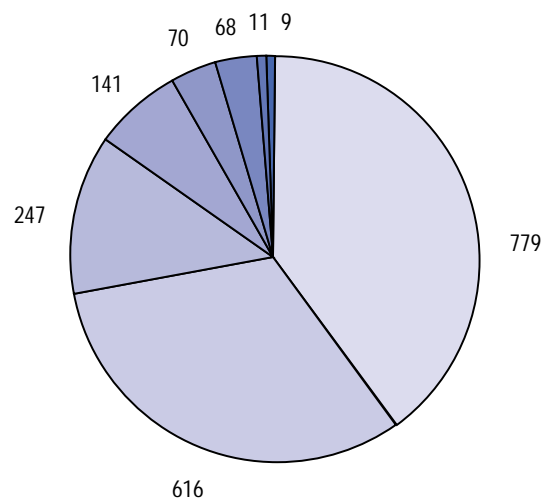
Die überwiegende Zahl der Verdachtsanzeigen geht von Kreditinstituten ein. Unter den Finanzdienstleistungsinstituten stammen fast alle Verdachtsanzeigen von Unternehmen aus dem Sektor der Finanztransfersgeschäfte. Die durch das novellierte GwG hinzugekommenen Anzeigeverpflichteten (Verpflichtete gem. § 3 Abs. 1 GwG), wie z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, erstatteten im Berichtszeitraum erst drei Verdachtsanzeigen.

Verdachtsanzeigen (nach Anzeigeverpflichteten aufgeschlüsselt)

Anzeigerstatter	Anzahl	Prozent
Kreditinstitut	1.940	85,42 %
Finanzdienstleistungsinstitut	310	13,65 %
Versicherungsunternehmen	17	0,75 %
Verpflichtete gem. §3 Abs. 1 GwG	3	0,13 %
Finanzunternehmen	1	0,04 %
Spielbank	0	0,00 %
Summe	2.271	100,00 %

Betrachtet man die Verdachtsanzeigen von Kreditinstituten, so sind über 80 % der Verdachtsanzeigen von Sparkassen/Girozentralen, privaten Geschäftsbanken und Genossenschaftsbanken/genossenschaftlichen Zentralbanken erstattet worden. Einzelheiten sind aus nachstehender Grafik ersichtlich.

Verdachtsanzeigen (nach Kreditinstitut aufgeschlüsselt)



- Sparkassen, Girozentralen (779)
- private Geschäftsbank (616)
- Genossenschaftsbank, genossenschaftliche Zentralbank (247)
- Kreditinstitute (Oberbegriff, keine Spezifizierung) (141)
- Deutsche Postbank AG (70)
- Bundesbank, Landeszentralbanken (68)
- Direktbanken (11)
- sonstiges Kreditinstitut (9)

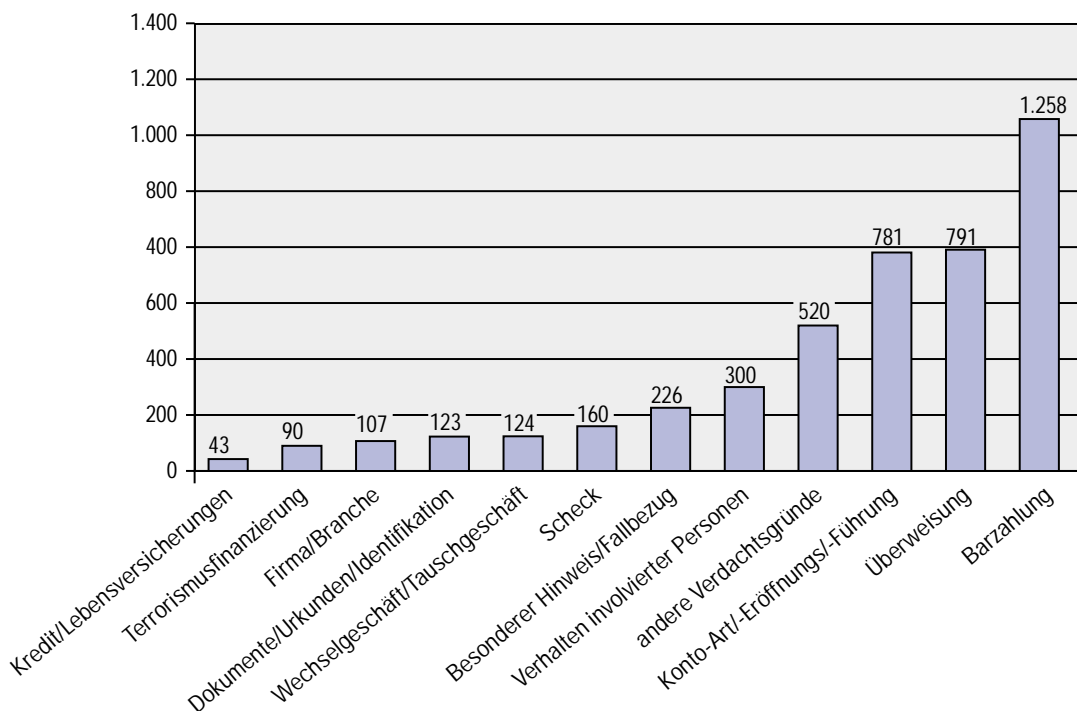
Verdachtsanzeigen (nach Verdachtsgründen aufgeschlüsselt)

Am häufigsten werden Barzahlungen als Grund für die Erstattung von Verdachtsanzeigen angegeben. Die Auswertung der Verdachtsanzeigen zeigt jedoch, dass der tatsächliche Hintergrund für die Anzeige oft in unbaren Transaktionen liegt. Insbesondere die Kombination eines Überweisungseinganges aus einem Staat oder Territorium der «schwarzen Liste» der FATF²⁹ mit einer direkt anschließenden Barabhebung führt häufig zu Verdachtsanzeigen, in denen dann «Barzahlung» als Grund angegeben wird, obwohl eigentlich die unbare Transaktion aus einem NCCT Staat Verdachtsauslöser war. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

- 15-mal wurde als Verdachtsgrund «Überweisung in/aus Offshore-Gebiete/n» mitgeteilt,
- 22-mal wurde die «Kontoeröffnung nur zur Einreichung von Schecks» als Verdachtsgrund mitgeteilt,
- 90-mal wurden Verdachtsanzeigen mit dem Hinweis auf Terrorismusfinanzierung erstattet (davon waren 49 so genannte Listenfälle),
- 99-mal erging der Hinweis auf ein bekanntes Ermittlungsverfahren,
- 152-mal wurde als Verdachtsgrund «Smurfing», also das Aufsplitten einer Transaktion in mehrere Teilbeträge, jeweils unterhalb des Schwellenwertes von EUR 15.000, mitgeteilt,
- 270-mal wurde die «Nutzung als Durchlaufkonto, Sammelkonto» als Verdachtsgrund genannt.

27

Verdachtsanzeigen (nach Verdachtsgründen aufgeschlüsselt)



²⁹ vgl. Anlage 1

Personen (nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt)

In den Verdachtsanzeigen wurde zu 2.032 Personen die Staatsangehörigkeit mitgeteilt. Über 50 % der Personen waren deutsche Staatsangehörige. Auffallend hoch war der Anteil der Personen mit Staatsangehörigkeiten aus dem arabischen Raum. So waren der Iran, Libanon, Afghanistan und Pakistan unter den «Top Ten» der Staatsangehörigkeiten zu finden. Hierfür dürfte die Aufnahme des Verdachtsgrundes «Finanzierung des Terrorismus» in das GwG verantwortlich sein. Dies zeigt die hohe Sensibilität der Anzeigeverpflichteten hinsichtlich der Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus.

Personen (nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt)

Nationalitäten	Anzahl	Prozent
Deutschland	1.047	51,53 %
Türkei	90	4,43 %
Russische Föderation	85	4,18%
Jugoslawien	74	3,64 %
Italien	48	2,36 %
Iran	47	2,31 %
Libanon	40	1,97 %
China	27	1,33 %
Afghanistan	26	1,28 %
Pakistan	25	1,23 %
Niederlande	21	1,03 %
Kroatien	21	1,03 %
Ukraine	21	1,03 %
Österreich	19	0,94 %
Ägypten	18	0,89 %
Irak	17	0,84 %
Nigeria	17	0,84 %
Syrien	17	0,84 %
Belgien	16	0,79 %
Israel	15	0,74 %
Libyen	14	0,69 %
Tunesien	14	0,69 %
Indien	14	0,69 %
Griechenland	12	0,59 %
Jordanien	12	0,59 %
Großbritannien	12	0,59 %
Frankreich	11	0,54 %
USA	11	0,54 %
Ungarn	11	0,54 %
Polen	11	0,54 %
Marokko	10	0,49 %
Brasilien	10	0,49 %
Vietnam	10	0,49 %
Schweiz	9	0,44 %
Sonstige Staaten	180	8,86 %
Summe	2.032	100,00 %

Firmen (nach Staat aufgeschlüsselt)

Insgesamt wurden 1.135 Firmen in den nationalen Verdachtsanzeigen mitgeteilt. Zu diesen Firmen wurden 524 Adressen mitgeteilt. Dabei handelt es sich um Geschäftsanschriften und Firmensitze. Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Geschäftsanschriften/Firmensitze, aufgeschlüsselt nach genannten Staaten.

Firmen (nach Staat aufgeschlüsselt)

Geschäftsanschrift/Firmensitzland	Anzahl	Prozent
Deutschland	383	73,09 %
Schweiz	20	3,82 %
USA	16	3,05 %
Österreich	9	1,72 %
Russische Föderation	8	1,53 %
Italien	7	1,34 %
England	6	1,15 %
Niederlande	6	1,15 %
Vereinigte Arabische Emirate	5	0,95 %
Spanien	5	0,95 %
Frankreich	4	0,76 %
Luxemburg	4	0,76 %
Israel	3	0,57 %
Britische Jungferninseln	3	0,57 %
Türkei	3	0,57 %
Lettland	3	0,57 %
Rumänien	2	0,38 %
Tschechische Republik	2	0,38 %
Ukraine	2	0,38 %
Sonstige Staaten	33	6,30 %
Summe	524	100,00 %

Konten (nach Staat aufgeschlüsselt)

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 2.639 Kontoverbindungen mitgeteilt. Nachfolgend ist deren Verteilung, aufgeschlüsselt nach den Staaten, in denen das Konto geführt wird, aufgeführt.

Konten (nach Staat aufgeschlüsselt)

Konto-Staat	Anzahl	Prozent
Deutschland	2.583	97,88 %
Pakistan	21	0,80 %
Schweiz	4	0,15 %
Libanon	3	0,11 %
USA	3	0,11 %
Belgien	2	0,08 %
China	2	0,08 %
Kanada	2	0,08 %
Österreich	2	0,08 %
Tschechische Republik	2	0,08 %
Vereinigte Arabische Emirate	2	0,08 %
Ägypten	1	0,04 %
Bosnien Herzegowina	1	0,04 %
England	1	0,04 %
Frankreich	1	0,04 %
Griechenland	1	0,04 %
Hongkong	1	0,04 %
Jordanien	1	0,04 %
Lettland	1	0,04 %
Liechtenstein	1	0,04 %
Philippinen	1	0,04 %
Saudi Arabien	1	0,04 %
Schweden	1	0,04 %
Türkei	1	0,04 %
Summe	2.639	100,00 %

Transaktionen (nach Herkunftsland aufgeschlüsselt)

Insgesamt wurden bei 788 Transaktionen Angaben über ein, beziehungsweise mehrere Herkunftsländer gemacht. Die Verteilung der genannten Herkunftsländer ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Transaktionen (nach Herkunftsland aufgeschlüsselt)

Herkunftsländer	Anzahl	Prozent
Deutschland	461	58,50 %
USA	34	4,31 %
Schweiz	22	2,79 %
Frankreich	18	2,28 %
England	16	2,03 %
Russische Föderation	17	2,16 %
Spanien	12	1,52 %
Italien	12	1,52 %
Niederlande	11	1,40 %
Nigeria	10	1,27 %
Österreich	8	1,02 %
Kamerun	7	0,89 %
Brasilien	7	0,89 %
Türkei	7	0,89 %
Belgien	7	0,89 %
Jugoslawien	6	0,76 %
China	5	0,63 %
Polen	5	0,63 %
Kanada	4	0,51 %
Sonstige	119	15,10 %
Summe	788	100,00 %

Transaktionen (nach Zielland aufgeschlüsselt)

Insgesamt wurden bei 1.101 Transaktionen Angaben über ein, beziehungsweise mehrere Zielländer gemacht. Die Verteilung der genannten Zielländer ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Transaktionen (nach Zielland aufgeschlüsselt)

Zielländer	Anzahl	Prozent
Deutschland	388	35,24 %
Türkei	56	5,09 %
Spanien	43	3,91 %
Nigeria	39	3,54 %
Pakistan	39	3,54 %
USA	32	2,91 %
Italien	27	2,45 %
Frankreich	26	2,36 %
Russische Föderation	24	2,18 %
Niederlande	23	2,09 %
Schweiz	22	2,00 %
China	20	1,82 %
England	20	1,82 %
Libanon	15	1,36 %
Ukraine	13	1,18 %
Österreich	13	1,18 %
Bulgarien	12	1,09 %
Dominikanische Republik	11	1,00 %
Thailand	11	1,00 %
Rumänien	10	0,91 %
Tschechische Republik	9	0,82 %
Marokko	9	0,82 %
Jordanien	9	0,82 %
Kroatien	9	0,82 %
Jugoslawien	8	0,73 %
Belgien	8	0,73 %
Argentinien	8	0,73 %
Polen	8	0,73 %
Indien	8	0,73 %
Weißrussland	7	0,64 %
Sonstige	174	15,80 %
Summe	1.101	100,00 %

4.2.2 Internationaler Informationsaustausch

Seit dem 15.08.2002 wurde durch die FIU Deutschland in 98 Fällen Nachrichtenaustausch mit 21 ausländischen FIUs geführt.

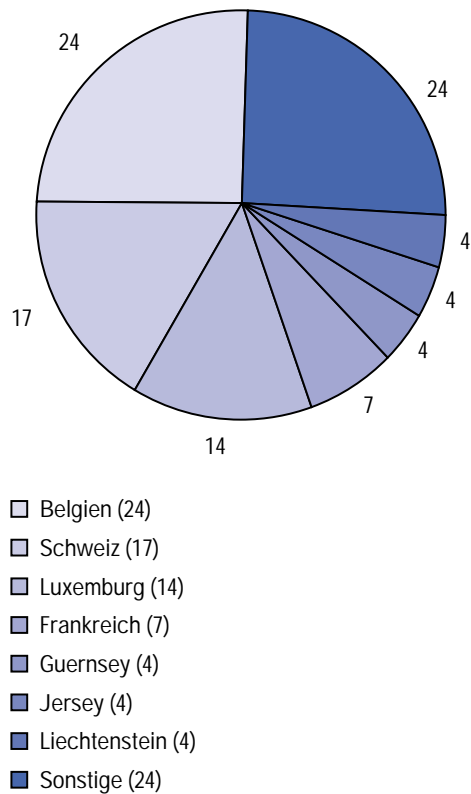
Der Schwerpunkt lag in der Zusammenarbeit mit den europäischen Zentralstellen Belgien, Schweiz und Luxemburg.

Bei den «sonstigen Staaten» handelt es sich um Bulgarien, Spanien, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik, Türkei, Gibraltar, Libanon, Niederlande, Österreich, Polen, Russische Föderation, Slowenien und El Salvador.

Positiv zu bewerten sind die Kontakte auch zu Partnerdienststellen sogenannter «Offshore-Gebiete». Ferner lagen zu einem Drittel aller Verdachtsfälle bereits strafverfolungsrelevante Erkenntnisse zu angefragten Personen und Firmen vor.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Verteilung der Vorgänge nach beteiligten Staaten.

Informationsaustausch mit ausländischen FIUs



5 Resümee und Ausblick 2003

Das Jahr 2002 stand ganz im Zeichen des Aufbaus der FIU – Strukturen und Arbeitsabläufe mussten festgelegt, Personal rekrutiert, Ausschreibungen für externe Berater veranlasst, außerbehördliche Gesprächskreise eingerichtet und eine neue Datenbank aufgebaut werden.

Auch wenn die Statistiken noch keiner zuverlässigen Interpretation zugänglich sind, geben sie Hinweise darauf, dass die Einbindung der neuen Berufsgruppen in die Verpflichtungen nach dem GwG noch intensiviert werden müssen. Positiv entwickelte sich 2002 bereits die internationale Zusammenarbeit.

32 Im Jahr 2003 wird dieser Aufbau weitergehen, allerdings werden die Auswertungen und Analysen stärker in den Vordergrund rücken. Die FIU wird sich als treibende Kraft an der Nahtstelle zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und den internationalen Zentralstellen etablieren.

National werden erste Auswerteprojekte – auch in enger Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien – durchgeführt werden. Die FIU wird unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus verfahrensintegrierten Finanzermittlungen und der Auswertung der Verdachtsanzeigen Typologien der Geldwäsche erkennen und vertiefen sowie den Verpflichteten die Ergebnisse rückkoppeln. Ein weiteres zentrales Thema wird die

Schaffung einer standardisierten Verdachtsanzeige sein, mit deren Hilfe die Anzeigen künftig computerunterstützt erstellt und elektronisch versandt werden können. Dies führt zu einer erheblichen Ressourceneinsparung sowohl auf Seiten der Verpflichteten als auch auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden. Die initiierten Gesprächskreise werden fortgesetzt und vertieft, Hospitationen bei nationalen Behörden und Banken werden die gegenseitige Akzeptanz erhöhen. Nicht zuletzt wird auch die Einführung von INPOL neu und damit die Verbundfähigkeit der FIU-Datei neue Dimensionen eröffnen.

International steht 2003 im Zeichen des geplanten Beitritts zur Egmont-Gruppe. Die bilateralen Beziehungen zu den wichtigsten Partnerdienststellen werden weiter vertieft.

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

Seite

33

Anlage 1

Seite

Der internationale Rahmen der Geldwäschebekämpfung

Bei der Geldwäsche handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Kriminalitätsphänomen, dessen Bekämpfung ohne Einbettung in einen internationalen Kontext von vorneherein zum Scheitern verurteilt wäre. So gab es von Anfang an internationale Anstrengungen, die Geldwäschebekämpfung mit über die Nationengrenzen hinweg abgestimmten Konzepten zu bekämpfen.

Die erste Geldwäscherichtlinie der EU¹

Die erste Geldwäscherichtlinie der EU stand ursprünglich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und daraus resultierenden Geldwäschehandlungen. Sie übernimmt im Wesentlichen aus den 40 Empfehlungen der FATF diejenigen in das Gemeinschaftsrecht, die sich mit präventiven Maßnahmen befassen. Beispielhaft seien genannt: Identifizierungspflicht oder «Know-Your-Customer-Prinzipien», Aufbewahrungspflicht (Unterlagen über Identitätsfeststellungen und Transaktionen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren), Allgemeine Sorgfaltspflicht (bei Indizien auf Geldwäsche sind Transaktionen besonders sorgfältig zu prüfen), Melde- und Informationspflicht (bei Tatsachen, die ein Indiz für Geldwäsche sein könnten), Verbot, den Kunden über eine erfolgte Meldung zu informieren.

Um der besonderen Vertraulichkeit und Sensibilität der gemeldeten Daten Rechnung zu tragen, haben die EU-Mitgliedstaaten jeweils so genannte zentrale Meldestellen

¹ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.06.1991

(mittlerweile hat sich der Begriff Financial Intelligence Unit – FIU etabliert) eingerichtet. Diese haben die Aufgabe, die gemäß dieser Richtlinie entgegengenommenen Informationen zu sammeln und zu analysieren, um dann Zusammenhänge zwischen verdächtigen Finanztransaktionen und zu Grunde liegenden kriminellen Tätigkeiten herstellen zu können.

Auf Grund des unterschiedlichen Rechtsstatus der Meldestellen (administrativ, polizeilich oder justiziell) gab es zunächst Schwierigkeiten beim Informationsaustausch. Dem begegnete der Rat der Justiz- und Innenminister der EU mit seinem Ratsbeschluss vom 17.10.2000.

EU-Ratsbeschluss vom 17.10.2000²

Kernpunkt ist der direkte Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen, der sich im Wesentlichen auf die Mustervereinbarungen der Egmont-Gruppe (siehe unten) bezog. Als zentrale Meldestelle für Deutschland wurde die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (Bundeskriminalamt/Zollkriminalamt) beim Bundeskriminalamt benannt. Über diese Stelle wurde der internationale Schriftverkehr im Bereich der Geldwäsche geleitet, ohne jedoch die umfassenden Funktionalitäten einer FIU zu erfüllen.

Die zweite Geldwäscherichtlinie der EU³

Mit der zweiten Geldwäscherichtlinie der EU wurde Ende 2001 nach mehr als zwei Jahren Beratungen die erste Geldwäscherichtlinie von 1991 ergänzt. Kernpunkte der

² Beschluss des Rates vom 17.10.2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen

³ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

neuen Richtlinie sind zum einen die Ausdehnung auf weitere Berufs- und Unternehmensgruppen - während die erste Richtlinie hauptsächlich auf Kredit- und Finanzinstitute abzielte, wurden nun u. a. auch Buchprüfer, Steuerberater, Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen sowie Casinos und Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln, mit einbezogen - zum anderen die Erweiterung des Vortatenkataloges der Geldwäsche, also jener Auflistung von Straftaten, aus denen Vermögenswerte stammen, die «gewaschen» werden sollen. Ging es in der ersten Richtlinie hauptsächlich um Vermögenswerte aus Rauschgiftdelikten, so wird nun jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung einer schweren Straftat mit einbezogen. Da das Gesetzgebungsverfahren bereits zu weit fortgeschritten war, als dass man die Ereignisse des 11.09.2001 noch in der Richtlinie hätte berücksichtigen können, haben die Mitgliedstaaten in einem Zusatz zur Richtlinie⁴ erklärt, «wie wichtig bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus die Richtlinie ... ist» und stimmten darin überein, «dass sämtliche strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Terrorismus eine schwere Straftat im Sinne der genannten Richtlinie darstellt.»

Deutschland hat mit In-Kraft-Treten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes⁵ am 15.08.2002 als erster Staat der EU die zweite Geldwäscherichtlinie umfassend in nationales Recht umgesetzt.

Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF

Die Staats- und Regierungschefs der sieben wirtschaftlich stärksten Industrienationen (G 7) beschlossen 1989 im Rahmen des Weltwirtschaftsgipfels in Paris eine Arbeitsgruppe «Finanzielle Maßnahmen» (Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF) einzuberufen.

Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehört die Bekämpfung der Geldwäsche und Förderung entsprechender Bekämpfungsstrategien und Präventionsmaßnahmen auf internationaler Ebene. Die regelmäßigen Sitzungen der FATF sowie ergänzende Typologiensitzungen erlauben einen engen internationalen Erfahrungsaustausch zwischen politisch Verantwortlichen auf der Ministerialebene, Experten von Aufsichtsbehörden und aus dem Bereich der Strafverfolgung.

Die FATF besteht derzeit aus 29 Mitgliedstaaten und zwei Organisationen (Europäische Kommission und der Kooperationsrat der Golfstaaten). Die Geschäftsführung befindet sich beim OECD-Generalsekretariat (Organization for Economic Cooperation and Development) in Paris. Turnusgemäß hat zurzeit Deutschland für ein Jahr (bis Juli 2003) die Präsidentschaft inne. Die nationale Federführung obliegt dem Bundesministerium für die Finanzen (BMF).

Bei den 29 Mitgliedsländern der FATF handelt es sich im Einzelnen um folgende Länder:

⁴ Addendum zum Entwurf eines Protokolls vom 13.12.2001 14237/01 ADD 1

⁵ Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. I vom 14.08.2002)



Mitgliedsländern der FATF

Mitgliedsländer		
Argentinien	Großbritannien	Norwegen
Australien	Hongkong	Österreich
Belgien	Island	Portugal
Brasilien	Italien	Schweden
China	Japan	Schweiz
Dänemark	Kanada	Singapur
Deutschland	Luxemburg	Spanien
Finnland	Mexiko	Türkei
Frankreich	Neuseeland	Vereinigte Staaten
Griechenland	Niederlande	

Hinzu kommen - wie erwähnt - die Europäische Kommission und der Kooperationsrat der Golfstaaten. Südafrika und Russland haben Beobachterstatus.

Als herausragendes Ergebnis der bisherigen Arbeit der FATF sind die so genannten 40 Empfehlungen (40 Recommendations) zu betrachten, deren Umsetzung jedem Staat empfohlen wird. Die Empfehlungen berücksichtigen das Strafrecht, das Kreditwesen, den Gesetzesvollzug sowie Regeln in der internationalen Zusammenarbeit. Nach den Anschlägen vom 11.09.2001 wurden die Empfehlungen um acht Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ergänzt. Sie legen die wichtigsten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften fest, die die Länder eingeführt haben müssen, um die Terrorfinanzierung wirksam zu bekämpfen.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird in allen Mitgliedsstaaten überprüft. Wenn die FATF Staaten oder ein Territorien identifiziert, die in der Geldwäschebekämpfung als nicht kooperativ angesehen werden, werden sie nach eingehender Prüfung auf die so genannte «Schwarze Liste» (Non-Cooperative Countries or Territories - NCCT) gesetzt und sollen bei der Entwicklung ihrer Geldwäscheabwehrmaßnahmen unterstützt werden bzw. haben im Verweigerungsfall mit Sanktionen zu rechnen. In Deutschland wird die «Schwarze Liste» den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zur Verfügung gestellt. Auf der aktuellen Liste sind 10 NCCT aufgeführt⁶.

Egmont-Group

Die Egmont-Group ist ein inoffizielles internationales Gremium von nationalen FIUs. Sie unterstützt den Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralstellen und koordiniert auf internationaler Ebene deren Anstrengungen zur Geldwäschebekämpfung.

Benannt ist die Egmont-Group nach dem Egmont-Arenberg Palast in Brüssel/Belgien, wo am 09.06.1995 auf Initiative der belgischen und amerikanischen FIU die erste Sitzung stattfand. Bei dieser Tagung kamen Repräsentanten von 25 Nationen und acht internationalen Organisationen zusammen, um über die Geldwäschebekämpfung durch FIUs zu beraten.

⁶ Die aktuelle Liste ist im Internet einsehbar unter: http://www1.oecd.org/fatf/NCCT_en.htm

Die Egmont-Group definiert Zentralstellen für Verdachtsanzeigen (FIUs) – vor allem zur Unterscheidung der operativen Einheiten, die Mitglied der Egmont Group sind, von anderen Behörden – wie folgt:

Eine nationale Zentralstelle, welcher der Erhalt (und – falls gesetzlich umfasst – die Anfrage nach), die Auswertung und die Weiterverbreitung von Finanzinformationen an die zuständigen Behörden obliegt, und zwar hinsichtlich mutmaßlicher Gewinne aus Straftaten oder sofern diese durch nationale Gesetzgebung oder Bestimmungen zwecks Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind.

Zurzeit umfasst die Egmont-Group 69 FIUs aus folgenden Staaten:

Mitgliedstaaten der Egmont-Group

Egmont-Group Mitglieder		
Andorra	Hongkong	Panama
Aruba	Island	Paraguay
Australien	Irland	Polen
Bahamas	Isle of Man	Portugal
Barbados	Israel	Rumänien
Belgien	Italien	Russland
Bermuda	Japan	Singapur
Bolivien	Jersey	Slowakei
Brasilien	Kanada	Slowenien
Britische Jungferninseln	Kolumbien	Spanien
Bulgarien	Kroatien	Schweden
Cayman Inseln	Lettland	Schweiz
Chile	Liechtenstein	Taiwan
Costa Rica	Litauen	Thailand
Dänemark	Luxemburg	Tschechische Republik
Dominikanische Republik	Marshall Islands	Türkei
El Salvador	Mexiko	Südkorea
Estland	Monaco	Vereinigte Arab. Emirate
Finnland	Niederlande	USA
Frankreich	Niederländische Antillen	Ungarn
Griechenland	Neuseeland	Vanuatu
Großbritannien	Norwegen	Venezuela
Guernsey	Österreich	Zypern

Die deutsche FIU besitzt momentan lediglich Beobachterstatus. Die Aufnahme wurde beantragt, das Prüfverfahren läuft. Nach dem derzeitigen Stand des Aufnahmeverfahrens könnte Deutschland auf der nächsten Plenarversammlung im Juli 2003 in Sydney als Mitglied aufgenommen werden.

Seite

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

38

Anlage 2

Geldwäschegesetz in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 08.08.2002 (BGBl. I vom 14.08.2002, S. 25 ff.)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen erfassten Unternehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.
- (2) Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 5 bis 12 des Gesetzes über das Kreditwesen erfassten Unternehmen. Finanzunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Finanzunternehmens mit Sitz im Ausland gilt als Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen und ein Versicherungsunternehmen, das Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträge anbietet. Als Versicherungsunternehmen gelten, außer in den Fällen des § 9 Abs. 3 und des § 14, auch Versicherungsmakler, die solche Verträge vermitteln.

- (5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens aufgrund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums, des Geburtsorts, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises. Die Identifizierung kann auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes erfolgen.
- (6) Finanztransaktion im Sinne dieses Gesetzes ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.
- (7) Dem Bargeld gleichgestelltes Zahlungsmittel ist elektronisches Geld im Sinne von § 1 Abs. 14 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 2 Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute

- (1) Ein Institut hat bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren. Eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung besteht insbesondere bei der Führung eines Kontos und bei den sonstigen in § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung genannten Geschäften. Für Versicherungsunternehmen richten sich die Identifizierungspflichten bei Abschluss eines Vertrages nach § 4.
- (2) Ein Institut hat bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne von Absatz 2 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

Seite

39

- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht im Verhältnis von Instituten untereinander. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf Institute in solchen Drittländern bestimmen, die keine den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertigen Anforderungen an Institute stellen.
 - (5) Absatz 2 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben oder wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 1 verpflichtetes Institut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
2. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 3. Immobilienmakler und
 4. Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1.000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen; der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.

§ 3 Allgemeine Identifizierungspflichten für andere Unternehmen und Personen

- (1) Den allgemeinen Identifizierungspflichten des § 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, unterliegen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auch:

1. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Patentanwälte und Notare, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Mandanten,
 - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

Sonstige Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 unterliegen sowie Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 unterliegen, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit, haben bei Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

- (2) Absatz 1 Satz 2 und 3 findet auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.

§ 4 Identifizierung beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen

- (1) Schließt ein in § 1 Abs. 4 genanntes Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag oder einen Unfallversicherungsvertrag mit Prämienrückgewähr ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 1.000 Euro übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 2.500 Euro beträgt oder wenn mehr als 2.500 Euro auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auf 1.000 Euro oder mehr angehoben wird.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Versicherungsverträge, die zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, sofern weder bei einer vorzeitigen Beendigung ein Rückkaufwert fällig wird noch diese Versicherungen als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.
- (3) Kommt in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Versicherungsvertreter zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so kann die Identifizierung auch durch den Versicherungsvertreter erfolgen. Kommt der Vertrag über einen Versicherungsmakler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so ist dieser zur Identifizierung verpflichtet. Der Versicherungsmakler hat die Aufzeichnungen über die Identifizierung des Kunden an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten.
- (4) Die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluß

feststellt, dass der Vertragspartner ihm die Befugnis eingeräumt hat, die vereinbarte Prämie im Wege des Lastschriftinzugs von einem Konto, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG unterliegt oder von einem in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichneten Konto einzuziehen. Ist der Einzug der Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, hat das Unternehmen die Identifizierung gemäß Absatz 1 nachzuholen. Wird in einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, vereinbart, dass die Prämienzahlung über ein im Vertrag bezeichnetes Konto des Vertragspartners erfolgen soll, gilt die Identifizierung nach Absatz 1 als erfüllt, wenn das Unternehmen feststellt, dass die Prämienzahlung tatsächlich über das vereinbarte Konto erfolgt.

- (5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Konten zu bestimmen, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Prämienzahlung Absatz 4 Anwendung findet, wenn deren Eröffnung einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt.

§ 5 Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen

- (1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – hat

1. die nach § 11 übermittelten Verdachtsanzeigen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,
 2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
 3. die Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in einer Statistik zu erfassen, die insbesondere anonymisierte Angaben über die Anzahl der Meldungen, die einzelnen zugrunde gelegten Vortaten und über die Art der Behandlung durch die Zentralstelle enthält,
 4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen und
 5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren.
- (2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG 271 S. 4).
- (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und §§ 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen; für den Fall der Datenerhebung gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend. In § 7 Abs. 2 des Bundes-

kriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten (Abs. 2 Satz 1) zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ersuchen, sowie dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

- (4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

§ 6 Identifizierung in Verdachtsfällen

Stellt ein Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1 Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, dass die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 3 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden. Sprechen Anhaltspunkte dafür, dass der Geschäftsbetrieb weiterer Gewerbetreibender vermehrt zur Geldwäsche missbraucht wird, kann der Bun-

desminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese zur Beachtung des Satzes 1 verpflichten.

§ 7 Absehen von Identifizierung

Von einer Identifizierung nach § 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3 sowie nach § 6 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist oder wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt.

§ 8 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- (1) Ein nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3 und § 6 Satz 1 zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Muss ein Institut im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung einer Transaktion im Sinne des § 2 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, aufgrund der äußeren Umstände Zweifel daran hegen, dass der Kunde für eigene Rechnung handelt, hat dieses angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf Institute in solchen Drittländern bestimmen, die keine den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertigen Anforderungen an Institute stellen.

§ 9 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. Die Feststellungen nach § 1 Abs. 5 sind durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder durch Anfertigung einer Kopie der Seiten des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises, die diese Angaben enthalten, aufzuzeichnen. Wird nach § 7 von einer Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, dass er dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist oder dass der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist. Besteht eine Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 erste oder zweite Alternative nicht, so hat das Institut den Namen des Einzahlenden oder Abhebenden auf den Einzahlungs- oder Abhebungsbeleg aufzuzeichnen. Der Einzahlende oder Abhebende muss dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Unternehmens bekannt gegeben worden sein, dass das Unternehmen durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder von ihm abheben wird. Einzahlender und Abhebender sind bei der ersten Einzahlung oder Abhebung zu identifizieren.

(2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 4 Abs. 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

§ 10 Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen

44

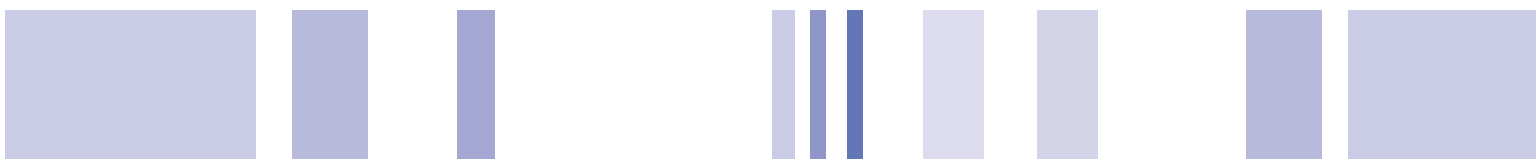
(1) Die nach § 9 Abs. 1 gefertigten Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches und der in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden.

(2) Soweit ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat eingeleitet wird, ist dieser Umstand zusammen mit den zugrundeliegenden Tatsachen der Finanzbehörde mitzuteilen, sobald eine Finanztransaktion im Sinne von § 1 Abs. 6 festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Strafverfahren Bedeutung haben könnte. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 heran, dürfen auch diese der Finanz-

behörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.

§ 11 Anzeige von Verdachtsfällen

(1) Ein Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1, auch wenn die Beträge im Sinne des § 6 Satz 1 unterschritten werden, hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – anzuzeigen. Ein Institut ist darüber hinaus zur Anzeige im Sinne von Satz 1 auch verpflichtet, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde. Eine angetragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut, dem Unternehmen oder der Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3 die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist; hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, so darf diese durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.



- (2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung dieses Mandanten erhalten haben. Die Anzeigepflicht bleibt bestehen, wenn die in Satz 1 genannten Personen wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 übermitteln die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen die Anzeige an die für sie zuständige Bundesberufskammer. Die Kammer kann zur Anzeige Stellung nehmen. Sie leitet die Anzeige mit ihrer Stellungnahme entsprechend Absatz 1 Satz 1 an die dort genannten Stellen weiter. Für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde.
- (5) Ein Institut, ein Unternehmen oder eine Person im Sinne von § 3 Abs. 1 darf den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stellen nicht von einer Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.
- (6) Die Pflicht zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht aus.
- (7) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für die in § 10 Abs. 1 und 2 Satz 3 bezeichneten Strafverfahren und für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, sowie für Besteuerungsverfahren und für die Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 verwendet werden.
- (8) Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne typisierte Finanztransaktionen bestimmen, die als verdächtig im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten und die die Institute nach den Absätzen 1, 2 und 5 anzuzeigen haben. Die Rechtsverordnung soll befristet werden.
- (9) In Strafverfahren, zu denen eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet wurde, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens entsprechend § 482 Abs. 2 der Strafprozessordnung mit.

§ 12 Freistellung von der Verantwortlichkeit

Wer den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, schließen lassen, kann wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

§ 13 Anzeige von Verdachtsfällen durch die zuständige Behörde

Stellt die zuständige Behörde (§ 16) Tatsachen fest, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, schließen lassen, so hat sie diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 14 Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Folgende Unternehmen oder Personen müssen Vorkehrungen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können:

1. Kreditinstitute,
2. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4,
3. Versteigerer,
4. Finanzdienstleistungsunternehmen,
5. Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Kreditwesen,
6. Edelmetallhändler,
7. Spielbanken.
8. Unternehmen und Personen in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, und, wenn sie die dort genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3.

(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Bestimmung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und für das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie die nach § 16 zuständigen Behörden ist,

2. die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener, geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen,
3. die Sicherstellung, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten.

(3) Falls eine Person im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 6, oder 8 ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausübt, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 diesem Unternehmen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen und Personen dürfen die Vorkehrungen nach Absatz 2 mit vorheriger Zustimmung der nach § 16 zuständigen Behörden durch andere Unternehmen oder Personen treffen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die anderen Unternehmen oder Personen die Gewähr dafür bieten, dass die Vorkehrungen ordnungsgemäß getroffen werden.

(4) Die nach § 16 zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Vorkehrungen im des § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu schaffen. Sie kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und 8 genannten Unternehmen und Personen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs die Vorschriften der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind. Für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 dieser Vorschrift, genannten Personen und Unternehmen treffen diese Anordnungen die zuständige Bundesberufskammer oder die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 4 Satz 4.

§ 15 Zweigstellen und Unternehmen im Ausland

Ein Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9 und 14 auch von seinen Zweigstellen im Ausland erfüllt werden; das gleiche gilt für die von ihm abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (§ 18 des Aktiengesetzes). Soweit dies nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist, ist die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterrichten. Erfolgt die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

§ 16 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

1. für die Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesminister der Finanzen,
2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, und die Finanzdienstleistungsinstitute die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
3. für Versicherungsunternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, für Versicherungsmakler die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
4. im übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

§ 17 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1, oder
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert.
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder
3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder 4 Namen und Anschrift nicht feststellt,
2. entgegen § 11 Abs. 5 den Auftraggeber oder einen anderen als staatliche Stellen in Kenntnis setzt oder
3. entgegen § 15 Satz 2 oder Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

- (4) Die jeweils in § 16 Nr. 2 und 3 bezeichnete Behörde ist auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Soweit nach § 16 Nr. 4 die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle zuständig ist, ist sie auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen.
- (5) Soweit nach Absatz 4 Satz 2 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Abs. 2, § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11, Abs. 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

Seite

49

Anlage 3

Seite

§ 261 StGB

Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (in der seit 30.08.2002 geltenden Fassung)

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
 - a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 (Bestechlichkeit), und § 334 (Bestechung),
 - b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
3. Vergehen nach § 373 (Gewerbsmäßiger, gewalt-samer und bandenmäßiger Schmuggel) und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 (Gewerbsmäßige Steuerhhelei) der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
4. Vergehen
 - a) nach den §§ 180b (Menschenhandel), 181a (Zuhälterei), 242 (Diebstahl), 246 (Unterschlagung), 253 (Erpressung), 259 (Hehlerei), 263 bis 264 (263 Betrug, 263a Computerbetrug, 264 Subventionsbetrug), 266 (Untreue), 267 (Urkundenfälschung),

269 (Fälschung beweiserheblicher Daten), 284 (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels), 326 Abs. 1, 2 und 4 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4 (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern),

- b) nach § 92a (Einschleusen von Ausländern) des Ausländergesetzes und § 84 (Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung) des Asylverfahrensgesetzes, die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und
5. Vergehen nach §§ 129 und 129a Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370a der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand
1. sich oder einem Dritten verschafft oder
 2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.
- (7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.
- (8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.
- (9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer
1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
 2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.
- Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.
- (10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

Seite

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

52

Anlage 4

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000

über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen (2000/642/JI)

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Republik Finnland,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 16./17. Juni 1997 in Amsterdam den Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹ genehmigt. Nach der Empfehlung 26 Buchstabe e) des Aktionsplans soll die Zusammenarbeit zwischen den Kontaktstellen verbessert werden, die befugt sind, Meldungen über verdächtige Transaktionen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche² entgegenzunehmen.

(2) Alle Mitgliedstaaten haben zentrale Meldestellen (Financial Intelligence Units - FIU) eingerichtet, welche die von ihnen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG entgegengenommenen Informationen zu sammeln und zu analysieren haben, damit zum Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche Zusammenhänge zwischen verdächtigen Finanztransaktionen und zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeiten hergestellt werden können.

(3) Die Verbesserung der Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen stellt eines der Ziele dar, die von der im Rahmen der multidisziplinären Gruppe »Organisierte Kriminalität« eingesetzten Sachverständigengruppe «Geldwäsche» festgelegt worden sind; gleichzeitig soll der Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen und den Ermittlungsbehörden in den Mitgliedstaaten und die multidisziplinäre Organisation der zentralen Meldestellen verbessert werden, so dass Erkenntnisse aus dem Finanz-, Strafverfolgungs- und Gerichts Bereich ausgetauscht werden können.

(4) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom März 1995 betont, dass die Stärkung der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche von einer engeren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung der Geldwäsche beteiligten Behörden abhängt.

(5) Die Kommission hat in ihrem zweiten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Richtlinie 91/308/EWG auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Mitteilung und dem Austausch von Informationen zwischen bestimmten Stellen mit unterschiedlichem Rechtsstatus offenbar noch immer entgegenstehen.

(6) Die an der Bekämpfung der Geldwäsche beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten müssen eng zusammenarbeiten, und es muss für eine direkte Kommunikation zwischen diesen Behörden gesorgt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten haben bereits mit Erfolg diesbezügliche Vorkehrungen getroffen, die im Wesentlichen auf den Grundsätzen der Mustervereinbarung beruhen, die von dem informellen weltweiten Netz der zentralen Meldestellen – der so genannten Egmont-Gruppe – vorgeschlagen wurde.

¹ ABl. C 251 vom 15. 8. 1997, S. 1.

² ABl. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

- (8) Die Mitgliedstaaten müssen die zentralen Meldestellen so einrichten, dass sichergestellt ist, dass Informationen und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden.
- (9) Abkommen oder Vereinbarungen über Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Justizbehörden bleiben von diesem Beschluss unberührt -

BESCHLIESST:

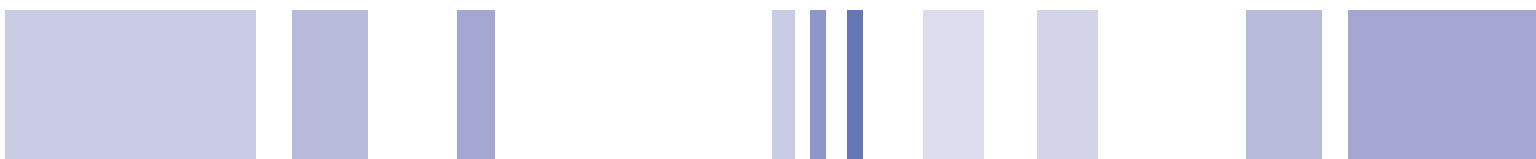
Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen, die zur Entgegennahme von Finanzinformationen zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche eingerichtet oder benannt werden, bei der Zusammenstellung, Analyse und Prüfung einschlägiger Informationen innerhalb der zentralen Meldestellen über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, entsprechend ihren nationalen Befugnissen zusammenarbeiten.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zentralen Meldestellen unaufgefordert oder auf Ersuchen und entweder gemäß diesem Beschluss oder gemäß bereits geschlossenen oder künftigen Vereinbarungen alle verfügbaren Informationen austauschen, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Analyse von Informationen oder bei Ermittlungen, die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche und die beteiligten natürlichen oder juristischen Personen betreffen, von Belang sein können.

- (3) Hat ein Mitgliedstaat eine Polizeibehörde als seine zentrale Meldestelle benannt, so kann er vorsehen, dass die bei dieser zentralen Meldestelle verfügbaren Informationen an eine Behörde des empfangenden Mitgliedstaats, die zu diesem Zweck benannt wurde und die in den in Absatz 1 genannten Bereichen zuständig ist, gemäß diesem Beschluss übermittelt werden.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen für die Zwecke dieses Beschlusses in jedem Mitgliedstaat als eine einzige Stelle eingerichtet werden und der folgenden Definition entsprechen:
«Eine zentrale nationale Stelle mit der Aufgabe, zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche Finanzinformationen, die mutmaßliche Erträge aus Straftaten betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, um solche Informationen zu ersuchen), sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben.»
- (2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 steht es einem Mitgliedstaat frei, eine zentrale Stelle einzurichten, die Informationen dezentraler Stellen entgegennimmt oder diesen Stellen Informationen übermittelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten geben an, welche Stelle als zentrale Meldestelle im Sinne dieses Artikels gilt. Sie teilen dies dem Generalsekretariat des Rates schriftlich mit. Derzeitige Kooperationsbeziehungen zwischen den zentralen Meldestellen bleiben von dieser Mitteilung unberührt.



Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Meldestellen gemäß diesem Beschluss nicht durch deren internen Status beeinträchtigt wird, gleich, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden handelt.

Artikel 4

- (1) Jedem gemäß diesem Beschluss gestellten Ersuchen wird eine kurze Beschreibung des Sachverhalts beigelegt, der der ersuchenden zentralen Meldestelle bekannt ist. Die zentrale Meldestelle hat in dem Ersuchen genau anzugeben, wie die erbetenen Informationen verwendet werden sollen.
- (2) Wurde ein Ersuchen gemäß diesem Beschluss gestellt, so stellt die ersuchte zentrale Meldestelle alle einschlägigen Informationen, einschließlich der verfügbaren Finanzinformationen und der erbetenen Daten der Ermittlungsbehörden zur Verfügung, ohne dass ein förmliches Ersuchen gemäß den geltenden Übereinkommen oder Abkommen zwischen Mitgliedstaaten gestellt werden muss.
- (3) Eine zentrale Meldestelle ist nicht verpflichtet, Informationen weiterzugeben, wenn dies laufende strafrechtliche Ermittlungen im ersuchten Mitgliedstaat stören könnte, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder des betreffenden Mitgliedstaates stünde oder in anderer Weise nicht mit den Grundprinzipien innerstaatlichen Rechts vereinbar wäre. Eine solche Ablehnung ist der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen zu erläutern.

Artikel 5

- (1) Informationen oder Unterlagen, die aufgrund dieses Beschlusses übermittelt worden sind, sind für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 bestimmt.
- (2) Bei der Übermittlung von Informationen oder Unterlagen nach diesem Beschluss können die zentralen Meldestellen Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der Informationen für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke festlegen. Die entgegennehmende Meldestelle beachtet diese Einschränkungen und Auflagen.
- (3) Will ein Mitgliedstaat übermittelte Informationen oder Unterlagen für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung für Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 verwenden, darf der übermittelnde Mitgliedstaat seine Zustimmung zu dieser Verwendung nur aufgrund von Einschränkungen gemäß seinem innerstaatlichen Recht oder der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Bedingungen verweigern. Eine Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu begründen.
- (4) Die zentralen Meldestellen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Sicherheitsvorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die aufgrund dieses Beschlusses übermittelten Informationen anderen Behörden, Dienststellen oder Abteilungen nicht zugänglich sind.
- (5) Für die übermittelten Informationen gelten in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und unter Beachtung der Empfeh-

lung R (87)15 des Europarates vom 15. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich mindestens dieselben Regeln wie die, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die ersuchende zentrale Meldestelle gelten.

Artikel 6

- (1) Die zentralen Meldestellen können einschlägige Informationen in den Grenzen des geltenden innerstaatlichen Rechts ohne ein diesbezügliches Ersuchen untereinander austauschen.
- (2) Artikel 5 ist auf Informationen, die gemäß dem vorliegenden Artikel übermittelt werden, anzuwenden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene und gesicherte Meldewege zwischen den zentralen Meldestellen und treffen hierfür entsprechende Vereinbarungen.

Artikel 8

Dieser Beschluss wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Europol, die im Europol-Übereinkommen festgelegt sind, durchgeführt.

Artikel 9

- (1) Soweit der Umfang der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen, der in zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bereits geschlossenen oder zu schließenden Vereinbarungen vorgesehen ist, mit diesem Beschluss vereinbar ist oder weiter als dessen Bestimmungen geht, bleibt er von diesem Beschluss unberührt. Gehen die Bestimmungen dieses Beschlusses weiter als die Bestimmungen einer zwischen den

Behörden der Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarung, so tritt dieser Beschluss zwei Jahre nach Wirksamwerden dieses Beschlusses an deren Stelle.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie spätestens drei Jahre nach Wirksamwerden dieses Beschlusses in vollem Umfang gemäß diesem Beschluss zusammenarbeiten können.
- (3) Der Rat prüft binnen vier Jahren nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses, ob die Mitgliedstaaten diesem Beschluss nachgekommen sind; er kann beschließen, solche Prüfungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Artikel 10

Dieser Beschluss gilt für Gibraltar. Ungeachtet des Artikels 2 kann das Vereinigte Königreich dem Generalsekretariat des Rates zu diesem Zweck eine zentrale Meldestelle in Gibraltar notifizieren.

Artikel 11

Dieser Beschluss wird am 17. Oktober 2000 wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
É. GUIGOU

JAHRESBERICHT 2002

FIU - DEUTSCHLAND

Seite

57

Anlage 5

Seite

Internet - Homepages

mit Bezügen zur Geldwäschebekämpfung

1. <http://www.bka.de>
(Bundeskriminalamt)
2. <http://www.bund.de>
(Dienstleistungsportal des Bundes)
3. <http://www.bmi.bund.de>
(Bundesministerium des Innern)
4. <http://www.bundesfinanzministerium.de>
(Bundesministerium für Finanzen)
5. <http://www.europol.eu.int>
(Europol)
6. <http://www.interpol.int>
(Interpol)
7. <http://www.bafin.de>
(Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)
8. <http://www.fatf-gafi.org>
(FATF)
9. <http://www.undcp.org>
(United Nations Drugs and Crime Prevention)
10. <http://www.imolin.org>
(UN International Money Laundering Information Network)
11. <http://www.unojust.org/heuni>
(The European Institute for Crime Prevention and Control)
12. <http://www.coe.fr/engl/legaltxt/treaties.htm>
(Europarat - Vertragsdokumente)
13. <http://www.register.consilium.eu.int>
(Rat der europäischen Union)





Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden